

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Amtliches Mitteilungsblatt

der Hochschule Anhalt

Herausgeber: Der Präsident

Nr. 61 / 2013

Herausgeber: Hochschule Anhalt
Der Präsident

Bernburger Straße 55
06366 Köthen

Telefon: 03496 67 1000
Fax: 03496 67 1099
E-Mail: praesident@hs-anhalt.de

Redaktion: Präsidialbüro der Hochschule Anhalt
Telefon: 03496 67 1015

Redaktionsschluss: 27.06.2013

Inhalt Heft 61 / 2013

Seite

Organisation und Verfassung der Hochschule

Studien- und Prüfungsangelegenheiten

SATZUNG

über die Festsetzung von **ZULASSUNGSZAHLEN** für Studienplätze im Wintersemester 2013/2014 und im Sommersemester 2014 vom 17.04.2013 4

BERICHTIGUNG

der **PRÜFUNGSORDNUNG** des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt – Abteilung der Hochschule Anhalt – für die **DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG FÜR DEN HOCHSCHULZUGANG (DSH)** vom 18.04.2012; Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 50/2012 vom 15.05.2012 5

ORDNUNG

für die Durchführung eines **INDIVIDUELLEN TEILZEITSTUDIUMS** vom 22.05.2013 6

ERGÄNZUNG

der Satzung zur **ARCHIVIERUNG UND VERÖFFENTLICHUNG STUDENTISCHER ABSCHLUSSARBEITEN** vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 40/2010 vom 27.01.2010 9

BEITRAGSORDNUNG

für das **STUDENTENWERK HALLE** – Anstalt des öffentlichen Rechts - vom 25.03.2013 14

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades **MASTER** für den Studiengang **MEMBRANE STRUCTURES (FMS)** vom 26.06.2013 17

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades **MASTER** für den Studiengang **VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK (MVG)** vom 20.02.2013 34

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades **MASTER OF SCIENCE** für den Studiengang **FOOD AND AGRIBUSINESS (MFA)** vom 15.01.2013 51

BERICHTIGUNG

der **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG** zur Erlangung des akademischen Grades **MASTER** für den Studiengang **SOFTWARELOKALISIERUNG (SOFTWARE LOCALISATION) – MSL** - vom 25.04.2012; Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 51/2012 vom 09.07.2012 69

BERICHTIGUNG

der **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG** zur Erlangung des akademischen Grades **BACHELOR** für den Studiengang **LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (LT)** vom 01.02.2012; Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 52/2012 vom 17.07.2012, S. 60 70

SATZUNG

zur Änderung der **PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG** zur Erlangung des akademischen Grades **BACHELOR** für den Studiengang **INTEGRIERTES DESIGN (DES)** vom 13.06.2012; Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 54/2012 vom 07.08.2012 71

Hochschule Anhalt

SATZUNG

über die Festsetzung von **ZULASSUNGSZAHLEN** für Studienplätze im Wintersemester 2013/2014 und im Sommersemester 2014

vom 17.04.2013

Aufgrund des Hochschulzulassungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 24. Juli 2012 (GVBl.LSA S. 297) erlässt die Hochschule Anhalt folgende Zulassungszahlenordnung.

§ 1

Zulassungszahlen für das erste Fachsemester

Für den nachfolgenden Studiengang der Hochschule Anhalt werden die Zahlen der höchstens Aufzunehmenden (Zulassungszahlen) für das Wintersemester 2013/2014 festgesetzt:

- **Bachelor Ökotoxikologie** **60.**

Die Vergabe erfolgt im örtlichen Verfahren durch die Hochschule Anhalt.

§ 2

Auffüllgrenzen für höhere Fachsemester

Für das Wintersemester 2013/2014 und das Sommersemester 2014 werden keine Zulassungsbegrenzungen für höhere Fachsemester (Auffüllgrenzen) festgesetzt.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. September 2014 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Anhalt vom 17.04.2013 und der Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft vom 21.05.2013 (AZ: 55.21-73718/7).

Köthen, den 26.06.2013

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG

der

PRÜFUNGSORDNUNG

des Landesstudienkollegs Sachsen-Anhalt
- Abteilung der Hochschule Anhalt –
für die

DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG FÜR DEN HOCHSCHULZUGANG (DSH)

vom 18.04.2012

veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule
Anhalt“ Nr. 50 / 2012 am 15.05.2012.

Der § 10 wird w.f. berichtigt:

§ 10 Schriftliche Prüfung

...

(4) Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV).

...

d) *Bewertung*

Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und
Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben.

~~Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.~~

**2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und
wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)**

...

c) *Bewertung Leseverstehen*

Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessen-
heit der Erfüllung der gestellten Aufgabe zu bewerten.

~~Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.~~

Köthen, den 25.06.2013

Dr. B. Ladwig
Präsidialbüro

Hochschule Anhalt

ORDNUNG

für die Durchführung eines

INDIVIDUELLEN

TEILZEITSTUDIUMS

vom 22.05.2013

Auf der Grundlage des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) i. d. F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA Nr. 28/2010 S. 600), zuletzt geändert am 23. Januar 2013 erlässt die Hochschule Anhalt folgende Ordnung*:

Präambel

Die Hochschule Anhalt eröffnet Studierenden die Möglichkeit, nach § 9 (2) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt ein individuelles Teilzeitstudium, welches mit der Hälfte der regelmäßigen Prüfungsleistungen pro Semester zu absolvieren ist. Studierende, die ein individuelles Teilzeitstudium aufnehmen, integrieren sich in den normalen Studien- und Vorlesungsbetrieb. Mit dem Teilzeitstudium wird eine reguläre und transparente Verlängerung der Regelstudienzeit ermöglicht.

§ 1

Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium

(1) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden, wenn der Studierende aus wichtigen Gründen nicht in der Lage ist, ein Vollzeitstudium zu absolvieren. Grundsätzlich können alle Studierenden, die noch innerhalb der Regelstudienzeit eines Vollzeitstudiums studieren, unter Angabe von Gründen zum Teilzeitstudium zugelassen werden. Die Genehmigung erfolgt durch die Abteilung Studentische Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Studienfachberater.

(2) Die Zulassung zum Teilzeitstudium kann semesterweise oder für ein Studienjahr beantragt werden.

(3) Wird der Antrag auf ein Teilzeitstudium gleich mit Beginn des ersten Fachsemesters gestellt, beträgt die maximal zulässige Gesamtdauer das Doppelte der Regelstudienzeit.

(4) Bereits im Vollzeitstudium eingeschriebene Studierende müssen pro bereits absolviertem Semester mindestens 20 Credits nachweisen. Die maximal zulässige Verlängerungsdauer beträgt in diesem Falle das Doppelte der zum Zeitpunkt der Antragstellung verbleibenden Regelstudienzeit.

* Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum.

(5) Die inhaltliche und organisatorische Verantwortung für das Teilzeitstudium wird durch die Fachbereiche wahrgenommen. Der Studienfachberater legt in einem individuellen Sonderstudienplan fest, in welcher Reihenfolge die Module zu belegen sind, der Umfang der Modulbelegung soll i.d.R. 15 Credits entsprechen

(6) Sofern verpflichtende Berufspraktika oder die Abschlussarbeit in die Teilstudienzeit fallen, sind die in der jeweiligen Studien- /Prüfungsordnung genannten Fristen nicht teil- oder verlängerbar.

(7) Ein rückwirkender Wechsel in ein Teilzeitstudium kann **nicht** erfolgen.

(8) **Nicht** zum Teilzeitstudium zugelassen werden Studierende von Fernstudiengängen.

§ 2

Antrag und Fristen

(1) Bei der Beantragung des Teilzeitstudiums sind die Gründe zu benennen und zu belegen.

Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Familiertätigkeiten bezogen auf Erziehung und Pflege von Kindern bis zum 10. Lebensjahr und/oder die Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen,
- eigene Behinderung oder schwerwiegende Erkrankung,
- herausragendes gesellschaftliches und bürgerschaftliches Engagement (u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, politisches oder gewerkschaftliches Engagement).

(2) Über von Absatz 1a) bis c) abweichende Gründe entscheidet der Leiter der Abteilung Studentische Angelegenheiten in Abstimmung mit dem Studienfachberater im Einzelfall.

(3) Der Antrag auf Teilzeitstudium ist mit den erforderlichen Unterlagen zum Wintersemester bis zum 15.07. des Jahres und zum Sommersemester bis 15.01. des Jahres zu stellen. Wird der Antrag gemäß § 1 Absatz 3 bereits zu Beginn des Studiums gestellt, endet die Antragsfrist mit dem Bewerbungsschluss.

(4) Der Antrag ist schriftlich unter Verwendung des Antragsformulars in der Abteilung Studentische Angelegenheiten einzureichen.

§ 3

Studienverlauf

Das Teilzeitstudium unterliegt bis auf den zeitlichen Ablauf den Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnung.

§ 4

Verlängerung der Regelstudienzeit, Gebühren und Entgelte

(1) Im Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit entsprechend der Beantragung verlängert.

(2) Die Höhe der pro Semester zu entrichtenden Semestergebühren (Studentenwerks- und Studierenden-schaftsbeitrag) wird durch ein Teilzeitstudium nicht berührt.

(3) Langzeitstudiengebühren werden gemäß § 112 HSG-LSA unter Berücksichtigung der bewilligten Teilzeit-

studiensemester und der daraus resultierenden „individuellen Regelstudienzeit“ erhoben.

**§ 5
Studierendenstatus**

Teilzeitstudierende haben den gleichen Status innerhalb der Hochschule wie Vollzeitstudierende.

**§ 6
Beginn des Teilzeitstudiums**

Das Teilzeitstudium kann erstmals zum Wintersemester 2013/2014 beantragt werden.

**§ 7
In-Kraft-Treten**

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Anhalt vom 22.05.2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.06.2013.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 61/2013 am 27.06.2013.

Köthen, den 26.06.2013

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences
Abteilung Studentische Angelegenheiten

Hochschule Anhalt
Abteilung Studentische Angelegenheiten
Bernburger Straße 55
06366 Köthen (Anhalt)

Antrag auf Teilzeitstudium

Name, Vorname: _____ Matrikel-Nr.: _____
Studiengang: _____

Hiermit beantrage ich für das
Wintersemester Sommersemester
die Zulassung zum Teilzeitstudium, weil ich aus folgendem wichtigen Grund nicht in der Lage bin, das
Studium als Vollzeitstudium zu betreiben:

- Zeiten der Pflege und Erziehung von Kindern bis zum 10. Lebensjahr
- Pflege und Betreuung von kranken und hilfebedürftigen Familienangehörigen
- Eigene Behinderung oder schwerwiegende Erkrankung
- Herausragendes gesellschaftliches und bürgerschaftliches Engagement
(u.a. Hochleistungssport, überregionale musische und künstlerische Aktivitäten, soziales, poli-
tisches oder gewerkschaftliches Engagement)
- Sonstige Gründe

Hinweis: Dem Antrag sind entsprechende Nachweise, insbesondere der Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen beizufügen. Bei Folgeanträgen ist der Studienfortschritt aus den vorhergehenden Teilzeitsemestern nachzuweisen.

Bitte begründen Sie kurz Ihren Antrag:

Datum

Unterschrift Antragstellerin / Antragsteller

Befürwortung durch Vertreter des Fachbereichs:

Datum, Unterschrift Studienfachberater

Datum, Unterschrift Dekan oder PA

Bearbeitungsvermerk ASA

Hochschule Anhalt (FH)

SATZUNG

ZUR ARCHIVIERUNG UND VERÖFFENTLICHUNG STUDENTISCHER ABSCHLUSSARBEITEN

vom 17.06.2009

- ERGÄNZUNG -

vom 24.04.2013

Die o.g. Satzung, veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 27.01.2010 wird w.f. ergänzt:

Artikel I

Der § 4 Absatz 2 wird ergänzt durch einen Abschnitt (d):

§ 4 Archivierungsprotokoll

...

(2) Es regelt die Art und Weise der Archivierung und Veröffentlichung, danach wird unterschieden:

- (a) Der uneingeschränkte Zugriff auf die vollständige Arbeit und ihre Übernahme in den Bibliothekskatalog.
- (b) Sofern Rechte Dritter oder andere schutzwürdige Interessen betroffen sind, kann dem Zugang erst nach einer bestimmten Sperrfrist zugestimmt werden, die durch Autor und Erstgutachter festzulegen ist.
- (c) Arbeiten, die der gesetzlichen Sperrfrist¹ nach § 10 Absatz 3 Landesarchivgesetz unterliegen, dürfen erst nach Ablauf dieser Fristen zugänglich gemacht werden.
- (d) Abschlussarbeiten können dauerhaft archiviert und als elektronischer Volltext in der „Digitalen Hochschulbibliothek Sachsen-Anhalt“ verfügbar gemacht werden, wenn der/die Verfasser und der Erstprüfer dem zugestimmt haben.

¹ ArchG-LSA § 10 (3) „Öffentliches Archivgut darf durch Dritte regelmäßig erst nach Ablauf von 30 Jahren nach der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen genutzt werden, ... das sich nach seiner Zweckbestimmung auf natürliche Personen bezieht, darf erst 30 Jahre nach dem Tode der Betroffenen durch Dritte genutzt werden ...“

Artikel II

In Anlage 1 (Bibliografische Zusammenfassung) und Anlage 2 (Archivierungsprotokoll) werden jeweils die Punkte 5 entsprechend ergänzt (s. Anlage).

Artikel III

Die Arbeit kann zur Einstellung in die Digitale Hochschulbibliothek Sachsen-Anhalt auf Datenträger in der Hochschulbibliothek abgegeben oder an folgende Adresse publikationen@hsb.hs-anhalt.de auf elektronischem Wege übermittelt werden

Artikel III

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund Beschluss des Präsidiums vom 24.04.2013.

Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 61/2013 am 27.06.2013.

Köthen, den 24.04.2013

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt



**Archivierung und Veröffentlichung
studentischer Abschlussarbeiten**

Hochschule Anhalt (FH)
Hochschulbibliothek

Bibliografische Zusammenfassung

- Bitte nach Abschluss des Verfahrens auf Daten-
träger (PDF) in der Hochschulbibliothek abgeben -

- Diese Angaben sind sämtlich zur elektronischen Speicherung und Veröffentlichung bestimmt -

1. Angaben zum Autor / den Autoren

| Name(n) | Vorname(n) |
|---------|------------|
| | |
| | |
| | |

2. Titel der Arbeit (ggf. Titelzusatz)

| |
|--|
| |
| |
| |

3. Art der Arbeit (bitte ankreuzen)

Bachelor Master Diplom Dissertation
 Umfang Seiten gegenständliche Form (Modell, ...)

Fachbereich:
 Studiengang:
 Erscheinungsjahr:

4. Angaben zu den Gutachtern

| | Titel Name(n) | Vorname(n) | Institution |
|------|---------------|------------|-------------|
| 1. | | | |
| 2. | | | |
| (3.) | | | |

5. Zugänglichkeitsvermerk

Die Arbeit ist allgemein zugänglich.
 Die Arbeit kann als elektronischer Volltext dauerhaft archiviert und verfügbar gemacht werden.
 Die Arbeit ist zugänglich nach einer Sperrfrist von ____ Jahren.
 Die Arbeit ist erst nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist zugänglich.
 Die Arbeit darf nicht veröffentlicht werden.

- Inhaltsangabe (Abstract) – siehe Folgeseite -



**Archivierung und Veröffentlichung
studentischer Abschlussarbeiten**

Hochschule Anhalt (FH)
Hochschulbibliothek

Archivierungsprotokoll

- Bitte nach Abschluss des Verfahrens in der Hochschulbibliothek abgeben -

- Diese Angaben dienen der Rechtssicherheit, sie sind nicht zur Veröffentlichung bestimmt -

1. Angaben zum Autor / den Autoren

| Name(n) | Vorname(n) | Matrikel-Nr. |
|---------|------------|--------------|
| | | |
| | | |
| | | |

2. Titel der Arbeit (ggf. Titelzusatz)

| |
|--|
| |
| |
| |

3. Art der Arbeit (bitte ankreuzen)

- Bachelor
 Master
 Diplom
 Dissertation

Fachbereich:

Studiengang:

Abschlussdatum:

| |
|--|
| |
| |
| |

Die Arbeit wird in folgender Form in der Hochschulbibliothek hinterlegt:

- als gedrucktes Exemplar (gebunden oder geheftet)
 als elektronische Datei auf einem beschrifteten Datenträger (PDF)
 ausschließlich als bibliografische Zusammenfassung auf einem beschrifteten Datenträger (PDF), da die Arbeit als nur Unikat (Modell, ...) existiert

4. Erstgutachter

| Titel Name | Vorname | Institution |
|------------|---------|-------------|
| | | |

5. Zustimmung von Autor(en) und Erstgutachter zur Zugänglichkeit

- Die Arbeit ist allgemein zugänglich – Aufnahme in den Bibliothekskatalog, Ausleihe und/oder Veröffentlichung sind zulässig.
 Die Arbeit kann als elektronischer Volltext dauerhaft archiviert und verfügbar gemacht werden.
 Die Arbeit ist zugänglich nach einer Sperrfrist von ____ Jahren.
 Die Arbeit ist erst nach Ablauf der gesetzlichen Sperrfrist zugänglich.
 Die Arbeit darf nicht veröffentlicht werden.

Unter Berücksichtigung der obigen Festlegungen empfiehlt der Erstgutachter:

- freie Verfügbarkeit für die Ausleihe
- freie Verfügbarkeit für den Lesesaal des Standortes _____
- Veröffentlichung (bei Bedarf)

Sofern die Arbeit in elektronischer Form als Datei abgegeben wird, sollen folgende Sicherheitseinstellungen vorgenommen werden:

| |
|--|
| |
| |
| |
| |
| |
| |

Bernburg, Dessau, Köthen, den _____

Unterschrift Erstgutachter: _____

Der/die Autor(en) bestätigen mit ihrer Unterschrift die Richtigkeit der Angaben, insbesondere die Zustimmung zu den Festlegungen in Punkt 5 und die Korrektheit der bibliografischen Zusammenfassung in der vorgelegten elektronischen Form. Sofern die gesamte Arbeit als elektronisches Dokument zur Archivierung übergeben wird, bestätigen sie die Identität mit anderen Datei- oder Papierversionen der Abschlussarbeit, die im Prüfungsverfahren ggf. vorgelegen haben.

Unterschrift(en) Autor(en): _____

Hiermit wird von der Hochschulbibliothek die erfolgte Übergabe der Dokumentationen bestätigt:

Datum

Unterschrift



Beitragsordnung für das Studentenwerk Halle

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

vom 25.03.2013

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Gesetzes über die Studentenwerke des Landes Sachsen-Anhalt (Studentenwerkgesetz – StuWG) vom 16.02.2006 (GVBl. LSA Nr. 6, S. 40) erlässt der Verwaltungsrat des Studentenwerkes folgende Beitragsordnung:

Beitragspflicht

§ 1

Der Beitragspflicht unterliegen die Studierenden gemäß § 3 Absatz 2 der Grundordnung des Studentenwerkes Halle.

Zum Zuständigkeitsbereich des Studentenwerkes gehören die

- Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg,
- Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle,
- Hochschule Anhalt,
- Hochschule Merseburg.

Höhe und Verwendung des Semesterbeitrages und des Semestertickets „Freizeit“

§ 2

(1) Der Beitrag für jedes Semester des Studienjahres wird wie folgt festgesetzt:

Die Studierenden der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle, Hochschule Anhalt und Hochschule Merseburg haben einen Betrag von jeweils 60,00 € zu entrichten.

Studierende der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg haben darüber hinaus einen Beitrag von 18,00 € für das Semesterticket „Freizeit“ zu leisten.

(2) Der Verwaltungsrat legt mit dem Beschluss zum Wirtschaftsplan die zweckgebundene Verwendung der Semesterbeiträge fest. Dazu gehören u. a.:

- Stützung der Verpflegungsleistungen für Studierende,
- Stützung sozial gebundener Wohnheimmieten,

- Soziale Betreuung, Beihilfen und Darlehen,
 - Stützung des jährlich zu leistenden Eigenanteils zur Gewährleistung des Betriebes der Kindertageseinrichtungen des Studentenwerkes,
 - Kulturelle Betreuung,
 - Beiträge an das Deutsche Studentenwerk,
 - Studentische Unfallversicherung,
 - Rücklagen für die Finanzierung sozialer Leistungen und Bereitstellung von Eigendarlehen für die Errichtung von Wohnheimen und die Sanierung von Mensen.
- (3) Der Betrag für das Semesterticket „Freizeit“ wird dem Mitteldeutschen Verkehrsverbund (MDV) überwiesen.

Die Verwendung regelt sich nach dem jeweils gültigen Vertrag mit dem MDV.

Fälligkeit

§ 3

- (1) Die Beiträge nach § 2 Absatz 1 sind bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung fällig. Er ist von den Kassen der Hochschulen gemäß § 4 Absatz 4 StuWG gebührenfrei für das Studentenwerk einzuziehen. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen den zu betreuenden Hochschulen und dem Studentenwerk geschlossen.
- (2) Bei der Immatrikulation ist die Zahlung nachzuweisen.

Befreiung von der Beitragspflicht

§ 4

- (1) Von der Beitragspflicht können nur beurlaubte Studierende auf Antrag durch die Hochschulen befreit werden.
- (2) Von der Beitragspflicht ausgenommen sind Studierende, wenn die Beurlaubung erfolgt
- a) zur Ableistung einer Dienstpflicht im Sinne von § 34 Hochschulrahmengesetz,
 - b) wegen Erziehungsurlaubes,
 - c) aufgrund eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
 - d) wegen eines Auslandspraktikums,
 - e) wegen Krankheit.
- (3) Eine Befreiung ist nicht möglich, wenn sich die Beurlaubung nicht über ein volles Semester erstreckt oder der Studierende die Einrichtungen des Studentenwerkes Halle in Anspruch nehmen möchte.

- (4) Darüber hinaus sind Schwerbehinderte von der Beitragspflicht zum Semesterticket „Freizeit“ befreit, die nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) IX Anspruch auf unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr haben und dieses nachweisen (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und einer beim Versorgungsamt erworbenen gültigen Wertmarke).

Rückerstattung

§ 5

Der Anspruch auf Rückerstattung des Semesterbeitrages kann bei Exmatrikulation oder Widerruf der Einschreibung vor Beginn des Semesters, für das er gezahlt wurde, spätestens bis 31.10. für das Wintersemester und 30.04. für das Sommersemester bei den Referaten für studentische Angelegenheiten der Hochschulen schriftlich geltend gemacht werden.

Inkrafttreten

§ 6

Der Verwaltungsrat hat auf seiner Sitzung am 25.03.2013 die Beitragsordnung beschlossen und dem Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft angezeigt. Sie tritt nach Veröffentlichung in den ämtlichen Mitteilungsblättern der Hochschulen zum Wintersemester 2013/2014 in Kraft.

Gleichzeitig wird die Beitragsordnung vom 15.02.2012 aufgehoben.

Halle, 25.03.2013



Vorsitzender des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Halle

Prof. Dr. Hans Lilie

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

MEMBRANE STRUCTURES (FMS)

vom 26.06.2013

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Mobilitätsfenster - entfällt

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzmodulprüfungen
- § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Gesamtnote der Masterprüfung

V. Masterarbeit und Kolloquium

- § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 31 Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zugangsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Architektur, Geoinformatik, Maschinenbau, Textilingenieurwesen oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von 8 Semestern und 240 Credits entsprechend dem Profil dieser Hochschulabschlüsse sowie eine mindestens einjährige berufspraktische Tätigkeit auf den genannten Gebieten. Andere Studienrichtungen und geringere Studiendauer können nach Feststellung der Eignung durch eine Zulassungskommission mit persönlicher Aussprache und Studienplan ausnahmsweise zugelassen werden. Zusätzliche Voraussetzung ist in diesem Falle die Belegung der Ergänzungsmodule des 1. Semesters. Der Studiengang ist auf 25 Teilnehmer pro Immatrikulationsjahrgang begrenzt.

(2) Der Studiengang findet in Englischer Sprache statt. Wurde das eingereichte Abschlusszeugnis des Erststudiums nicht an einer englischsprachigen Hochschule erbracht, ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Bewerber der Englischen Sprache ausreichend mächtig ist, z.B. Zeugnis der Hochschulreife. Erwartet wird das Sprachniveau B2 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).

(3) Das Studium beginnt jeweils zum Sommersemester.

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, des Berufspraktikums und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 15 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 375 bis 450 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung von umfangreichen Membranbaukenntnissen und -fertigkeiten die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Im Verlauf des Studiums wird aufbauend auf dem ersten Hochschulabschluss eine vertiefende Membranbau Ausbildung gewährleistet und Kenntnisse in wesentlichen Anwendungs- und/oder Forschungsfeldern vermittelt. Die studierenden Ingenieure werden befähigt Membrankonstruktionen ihrer jeweiligen Grundausbildung entsprechend zu errichten. Allen Teilnehmern wird die Komplexität des

Membranbaus vom Entwurf, der statischen Berechnung, der Errichtung, des Unterhalts, bis hin zu den ökonomischen Rahmenbedingungen vermittelt. Für dieses interdisziplinäre, technisch anspruchsvolle Spezialgebiet, ist ein wesentliches Ziel, gegenseitiges Verständnis für die jeweilige andere Position und Herangehensweise zu schaffen, da hier Architektur- und Ingenieurplanung unterschiedlicher Disziplinen verschmelzen. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von anspruchsvollen Führungsaufgaben in der Branche sowie zur Aufnahme einer Promotion.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im weiterbildenden Studiengang Membrane Structures. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens zum Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation (AFG) den akademischen Grad

Master of Engineering (M.Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 4 Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 4. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 60 Credits² nachzuweisen. Es sind 240 Credits aus Studiengängen, die in den Zulassungsvoraussetzungen genannt sind, nachzuweisen um eine Gesamtzahl von 300 Credits zu erreichen. Bei zu geringer Anzahl von Credits durch das vorausgegangene Studium können die fehlenden Credits bis zum Abschluss des Masterstudiengangs nachgewiesen werden.

(4) Das Studium enthält ein Berufspraktikum im Umfang von 4 Wochen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden

übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

² Optional; kann auch eine zusätzliche Studien-/Forschungsphase an einer ausländischen Partnerhochschule treten; vergl. § 11.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messgeräten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbst-

organisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen muss der Studierende erbringen.

§ 11 Mobilitätsfenster

- entfällt -

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berech-

nung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **zehnten** Kalendertag vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 14

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9)

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, konstruktiver und/oder gestalterischer Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visueller Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 15

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden

Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmenssemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten³ zu verwenden:

| | | |
|------|-----------------------|---|
| 1,0; | für „sehr gut“ | - eine hervorragende Leistung, |
| 1,7; | | - eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,0; | für „gut“ | |
| 2,3 | | |
| 2,7; | für „befriedigend“ | - eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,0; | | |
| 3,3 | | |
| 3,7; | für „ausreichend“ | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 4,0 | | |
| | für „nicht bestanden“ | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
| 5,0 | | |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note

³ Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

| |
|------------------------------------|
| 1,0 = mindestens 95 Prozent |
| <u>1,3 = mindestens 90 Prozent</u> |
| 1,7 = mindestens 85 Prozent |
| 2,0 = mindestens 80 Prozent |
| <u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u> |
| 2,7 = mindestens 70 Prozent |
| 3,0 = mindestens 65 Prozent |
| <u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u> |
| 3,7 = mindestens 55 Prozent |
| <u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u> |
| 5,0 = < 50 Prozent |

der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

| | | |
|------|---|------------------|
| (4) | Die Note lautet bei einem Durchschnitt: | |
| bis | 1,5 | sehr gut, |
| über | 1,5 bis 2,5 | gut, |
| über | 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| über | 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| über | 4,0 | nicht bestanden. |

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung ... - entfällt.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Masterprüfung

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Prüfungsvorleistungen (Anlage 4),
5. das Berufspraktikum.

§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7fache der Note nach Satz 1, dem 0,25fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

| | | |
|---|--------------|-------|
| A | die besten | 10 %, |
| B | die nächsten | 25 %, |
| C | die nächsten | 30 %, |
| D | die nächsten | 25 %, |
| E | die nächsten | 10 %. |

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

| | | |
|---|------|--------------|
| A | bis | 1,3, |
| B | über | 1,3 bis 2,0, |
| C | über | 2,0 bis 3,0, |
| D | über | 3,0 bis 3,7, |
| E | über | 3,7 bis 4,0. |

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 27

Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbstständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 28

Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in englischer, alternativ deutscher Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **20** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

§ 29

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu

versagen, wenn Module des 1. und 2. Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30

Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form 2-fach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben⁴. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 31

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 32

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 Punkte 3 bis 5 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 33

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 8 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI.

Schlussbestimmungen

§ 34

Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem Sommersemester 2014 in den Studiengang Membrane Structures immatrikuliert werden, gültig. Studierende, die vor dem Sommersemester 2014 in den Studiengang immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

⁴ Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

§ 35
In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und
Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der genehmigten Prüfungs- und Studienordnung für den Studiengang Membrane Structures vom 04.12.2008 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 38/2009 vom 17.03.2009) i.V.m. der Satzungsänderung vom 26.01.2011 (Amtliches Mitteilungsblatt Nr. 44/2011 vom 26.01.2011). Genehmigt durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am 26.06.2013.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 61/2013 am 27.06.2013.

Köthen, den 26.06.2013

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde Master´s Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich
Architektur Facility Management und
Geoinformation
verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

Membrane Structures

den Mastergrad
Master of Engineering (M.Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
**Architecture, Facility Management and
Geoinformation**

has awarded the academic degree of
Master of Engineering (M.Eng.).

after the successful completion of examinations
following a course in

Membrane Structures

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich
Architektur, Facility Management und
Geoinformation
die Masterprüfung im Studiengang
Membrane Structures
bestanden.

has passed all examinations on the Master's
Programme

Membrane Structures

in the Department of

**Architecture, Facility Management and
Geoinformation**

Gesamtnote der Masterprüfung

Final Grade of Examination for a Master's Degree

X,y

Credits

CCC

ECTS

A...E

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

| Pflichtmodule Compulsory Modules | Credits Credits | Noten Grades |
|---|---------------------------|------------------------|
| PM 1 CS 1 . . | C | X,y |
| PM n CS n | C | X,y |
| | | |
| Wahlpflichtmodule Electoral Compulsory Modules | | |
| WPM 1 ECS 1 . . | C | X,y |
| WPM n ECS n | C | X,y |
| | | |
| Thema der Masterarbeit: Subject of the Master Thesis: | | |
| | | |
| Masterarbeit Master Thesis | C | X,y |
| | | |
| Kolloquium Colloquium | C | X,y |
| | | |
| Zusatzmodule Additional Modules | | |
| ZM 1 AS 1 . | C | X,y |
| ZM n AS n | C | X,y |

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)
s.a. successfully attended
ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)
e.t. erfolgreich teilgenommen
ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- 1.1 Family Name / 1.2. First Name «Name», «Vorname»
1.3 Date, Place of birth «GebDatum», «GebOrt»
1.4 Student ID Number or Code «Mtknr»

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- 2.1 Name of Qualification Master of Engineering (M.Eng.)
2.2 Main Field of Study Membrane Structures
2.3 Administering Institution Anhalt University of Applied Sciences,
Department of Architecture, Facility Man-
agement and Geoinformation
2.4. Language of Instruction English

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- 3.1 Level of Qualification Master
3.2 Official Length of Programme 2 years
3.3 Access Requirements One of the following degrees: Bakkalau-
reus/Bachelor degree (four years); Magis-
ter/Master degree; Diplom in Civil
engineering, Architecture, Geoinformatics,
Mechanical engineering, Textile engineering or
in appropriate related field or foreign
equivalent.

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- 4.1 Mode of Study part time

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Master's Programme for Membrane Structures, students are taught comprehensibly in the study of the following disciplines: technical engineering, mathematics and the natural sciences in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will be put in a position to take into consideration new findings in engineering and life sciences and be able to apply the demands in commercial, ecological and safety related components in the pharmaceutical industry and its related industry sector.

Students learn processes in production, development, operation monitoring, the selection of facility and equipment and the processes for the production of medicines, cosmetics and dietary supplements.

The students possess a sound background in the basic knowledge and range of techniques in the above mentioned areas of competence which were obtained during team projects where students were encouraged to design, develop and operate facilities. In particular they are able to adjust to technological changes very quickly.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of processes in **membrane** technology and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- | | |
|---|-------------------------|
| A | best 10 % |
| B | next 25 % |
| C | next 30 % |
| D | next 25 % |
| E | last 10 % of Graduates. |

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 70 %, thesis: 25 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for a promotion.

5.2 Professional Status

Graduates of the Master's programme are competent in all aspects relating to the development of membrane constructions.

This includes the right to hold the professional title of Engineer.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.membranestructures.de/>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Membrane Structures

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, das Berufspraktikum, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

| 1. Fachsemester | Semesterstunden | | | Prüfungsvorleistung | Prüfungsart | Zeitdauer der Prüfung | Credits |
|---|-----------------|--------------------|----|---------------------|-------------|-----------------------|-----------|
| | V/Ü Präsensts | Ü Betreut Internet | P | | | | |
| Pflichtmodule, Compulsary Modules | | | | | | | |
| IM 1 Basic Membrane Concepts | 20 | | | | oP | | |
| IM 2 Basic CAD Software | 20 | | | | oP | | |
| IM 3 Basic Structural Engineering | 20 | | | | oP | | |
| CM1 Architecture | 20 | 30 | | | E/B | - | 5 |
| CM2 Membrane Program | 20 | 30 | | | E/B | - | 5 |
| CM4 Mechanical and Physical Properties | 20 | 30 | | | M | 20 min | 5 |
| Ergänzungsmodule, Additional Modules AM⁵ | | | | | | | |
| AM 1 Membrane Concepts | 20 | 30 | | | E/B | | (5) |
| AM 2 CAD Software | 20 | 30 | | | H | | (5) |
| AM 3 Structural Engineering | 20 | 30 | | | H | | (5) |
| Summe 1. Fachsemester | 120 | 90 | | | | | 15 |
| 2. Fachsemester | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| CM3 Structural Design and Detail | 20 | 30 | | IM3 | E/B | 20 min. | 5 |
| CM5 Structural Design Concepts (Dimensioning) | 20 | 30 | | | K | | 5 |
| Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen) | | | | | | | |
| OM 1 Pneumatic Structures | 20 | 30 | | | E/B | | 5 |
| OM 4 Foldable and Umbrellas | 20 | 30 | | | E/B | | |
| Berufspraktikum, selbst. Projekte, Exkursionen⁶ | | | | | | | |
| Berufspraktikum | | | | | H | | (5) |
| Selbst. Projekt 1 | | | | | PRO | | (5) |
| Selbst. Projekt 2 | | | | | PRO | | (5) |
| Summe 2. Fachsemester | 60 | 90 | | | | | 15 |
| 3. Fachsemester | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| CM6 Building Physics | 20 | 30 | | H | H | | 5 |
| CM7 Internship Theory, | 20 | Praktikum 4 Wochen | | | H | | 5 |
| Wahlpflichtmodule (1 ist zu wählen) | | | | | | | |
| OM 2 Studio Detailing and Patterning | 20 | 30 | | | E/B | | 5 |
| OM 3 Bionics | 20 | 30 | | | H | | |
| OM 5 Membrane Surveying | 20 | 30 | | | E/B | | |
| OM 6 Experimental Structures | | 30 | 20 | | E/B | | |
| Summe 3. Fachsemester | 60 | 60 | | | | | 15 |
| 4. Fachsemester | | | | | | | |
| Masterarbeit | | | | § 29 | H | | 12 |
| Masterkolloquium | | | | § 32 | C/P | 20 min | 3 |
| Summe 4. Fachsemester | | | | | | | 15 |
| Summe Studiengang gesamt | 240 | 240 | | | | | 60 |

Modulabschluss: K Klausur
 M mündliche Prüfung
 PRO Projekt
 H Hausarbeit
 E/B Entwurf/Beleg
 R Referat
 P Präsentation
 C Kolloquium
 oP Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
 TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

⁵ Optional

⁶ Optional

Regelstudienverlauf

| | | | |
|-------------|---|--|------------|
| 1. Semester | 2 Wochen (13 volle Tage) vor Ort- Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen | (22) Wochen betreutes Fernstudium, Übungen Seminare, Projekte während des gesamten Semesters | 15 Credits |
| 2. Semester | 1,5 Woche (8 volle Tage) vor Ort- Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Prüfungen | (23) Wochen betreutes Fernstudium, Übungen Seminare, Projekte während des gesamten Semesters | 15 Credits |
| 3. Semester | 1,5 Woche (7 volle Tage) vor Ort- Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen, Prüfungen | (23) Wochen betreutes Fernstudium, Übungen Seminare, Projekte während des gesamten Semesters | 15 Credits |
| 4. Semester | 20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium | | 15 Credits |

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in der Präsenzphase, optional studienbegleitend.

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

VERMESSUNG UND GEOINFORMATIK (MVG)

vom 20.02.2013

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Mobilitätsfenster - entfällt

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzmodulprüfungen
- § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Gesamtnote der Masterprüfung

V. Masterarbeit und Kolloquium

- § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 31 Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im Studiengang Vermessung und Geoinformatik, einem geowissenschaftlichen, einem informatiknahen, einem Studiengang mit starkem Anwendungsbezug von Geoinformationen oder vergleichbaren Studiengängen mit einem Studienaufwand von 210 Credits. Fehlende Credits können im Rahmen eines Programmstudiums erworben werden.

(2) Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung im Geltungsbereich des Grundgesetzes abgeschlossen haben, müssen zudem ein analoges Niveau der Kenntnis der deutschen Sprache (TestDaF-Niveaustufe 4 x TDN 4 oder vergleichbare Abschlüsse) nachweisen.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemester-/Sommersemesters.

(4) Bewerber, die weniger als 210 Credits aus dem ersten qualifizierten Hochschulabschluss nachweisen, können zum Studium zugelassen werden, wenn sie vor Beginn des Regelstudienbetriebs die fehlenden Credits in Absprache mit dem Prüfungsausschuss aus dem Studienangebot der Hochschule Anhalt erwerben.

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls und der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand (d.i. Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen, Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen) von 25 bis 30 Zeitstunden. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul mindestens 5. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie i.d.R. innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können. Pro Semester sind 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 750 bis 900 Zeitstunden je Semester.

(3) Ziel des Studiums ist, durch Vermittlung und An eignung von Kenntnissen und Fertigkeiten sowie Methoden der Vermessung und der Geoinformatik die Absolventen zu befähigen, fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse fachübergreifend anzuwenden, Probleme zu erkennen und Lösungen zu entwickeln. Das Studium ist wissenschaftlich orientiert und anwendungsbezogen. Der Abschluss befähigt zur Übernahme von Führungsaufgaben in der Geoinformationsbranche sowie zur Aufnahme einer Promotion.

(4) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Studiums im konsekutiven Studiengang Master Vermessung und Geoinformatik. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Durch sie soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Module können auch ohne Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden, was durch Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu belegen ist. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Architektur, Facility Management und Geoinformation den akademischen Grad

Master of Engineering (M. Eng.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung 3 Semester-

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im 3. Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 90 Credits nachzuweisen.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsam-

tes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden. Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben haben (Bildungsausländer) belegen an Stelle der Fremdsprachenausbildung grundsätzlich Deutsch.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

§ 10 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Messinstrumenten und/oder bei der Anwendung von Messverfahren zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) Vorlesungen, Seminare, Übungen und Projekte können teilweise oder vollständig multimedial gestützt gestaltet und als online-Kurse angeboten werden, dies ist im Studienplan (Anlage 4) gesondert auszuweisen. Zur Teilnahme an Online-Lehrveranstaltungen ist ein Multimedia-PC mit Internet-Anbindung erforderlich. Diese technischen Voraussetzungen muss der Studierende erbringen.

§ 11 Mobilitätsfenster

- entfällt -

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 13

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren und mündlichen Prüfungen sind letztmalig am **fünften** Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen am **fünften** Kalendertag vor dem Prüfungstermin im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 14

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9)

Im Verlauf des gesamten Studiums soll ein ausgewogener Anteil der Prüfungsarten nach Ziffer 1 bis 8, insbesondere auch von mündlichen Prüfungen gesichert werden.

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Bearbeitungszeit ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller, oder konstruktiver Hinsicht unter

besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst eine eigenständige Auseinandersetzung mit einem Problem unter Auswertung einschlägiger Literatur und die inhaltliche Darstellung und die Vermittlung der Ergebnisse im mündlichen Vortrag sowie in einer anschließenden Diskussion.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Die Präsentation ist eine öffentliche Form visueller verbaler Darstellung der Arbeitsergebnisse des/der Kandidaten mit der Möglichkeit eines anschließenden Disputs. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt bzw. der Modulplan des Fachbereiches legt die Zeiträume für die Abnahme der mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Belege und Klausuren fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 15

Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer

mer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate, unkorrekte Zitierweise usw.) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen

wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die einzelne Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten² zu verwenden:

| | | |
|------|-----------------------|---|
| 1,0; | für „sehr gut“ | - eine hervorragende Leistung, |
| 1,3; | | |
| 1,7; | | - eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,0; | für „gut“ | |
| 2,3; | | |
| 2,7; | | - eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,0; | für „befriedigend“ | |
| 3,3; | | |
| 3,7; | | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 4,0; | für „ausreichend“ | |
| | | |
| 5,0 | für „nicht bestanden“ | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

| | | |
|------|-------------|------------------|
| bis | 1,5 | sehr gut, |
| über | 1,5 bis 2,5 | gut, |
| über | 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| über | 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| über | 4,0 | nicht bestanden. |

² Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

| |
|------------------------------------|
| 1,0 = mindestens 95 Prozent |
| <u>1,3 = mindestens 90 Prozent</u> |
| 1,7 = mindestens 85 Prozent |
| 2,0 = mindestens 80 Prozent |
| <u>2,3 = mindestens 75 Prozent</u> |
| 2,7 = mindestens 70 Prozent |
| 3,0 = mindestens 65 Prozent |
| <u>3,3 = mindestens 60 Prozent</u> |
| 3,7 = mindestens 55 Prozent |
| <u>4,0 = mindestens 50 Prozent</u> |
| 5,0 = < 50 Prozent |

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.

(2) Leistungsnachweise können zweimal wiederholt werden. Im Falle einer zweiten Wiederholung muss diese von zwei Prüfungsberechtigten bewertet werden.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.

(4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.

(5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.

(2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

(4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20 Zusatzmodulprüfungen

(1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.

(2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

(1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleichwertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 12 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

(2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorierter Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 22 Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

(1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens 3 Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der 1. Prüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

(2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Wider-

spruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Masterprüfung

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Prüfungsvorleistungen (Anlage 4);

§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7fache der Note nach Satz 1, dem 0,25fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

| | | |
|---|--------------|-------|
| A | die besten | 10 %, |
| B | die nächsten | 25 %, |
| C | die nächsten | 30 %, |
| D | die nächsten | 25 %, |
| E | die nächsten | 10 %. |

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

| | | |
|---|------|--------------|
| A | bis | 1,3, |
| B | über | 1,3 bis 2,0, |
| C | über | 2,0 bis 3,0, |
| D | über | 3,0 bis 3,7, |
| E | über | 3,7 bis 4,0. |

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von **20** Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

§ 29

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des 1. Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30

Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben³. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 31

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 32

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25 Punkte 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 33

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 4 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI.

Schlussbestimmungen

§ 34

Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.04.2014 in den Studiengang Master Vermessung und Geoinformatik immatrikuliert werden, gültig.

³ Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

§ 35
In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und
Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Architektur, Facility Management und Geoinformation vom 05.12.2012 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 20.02.2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.06.2013.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 61/2013 am 27.06.2013.

Köthen, den 26.06.2013

Prof. Dr. Dr. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde Master´s Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

Architektur, Facility Management und Geoinformation

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

Vermessung und Geoinformatik

den Mastergrad
Master of Engineering (M.Eng.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
**Architecture, Facility Management and
Geoinformation**

has awarded the academic degree of
Master of Engineering (M. Eng.).

after the successful completion of examinations
following a course in

Surveying and Geoinformatik

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

Architektur, Facility Management und Geoinformation

die Masterprüfung im Studiengang

Vermessung und Geoinformatik

bestanden.

has passed all examinations on the Master's
Programme

Surveying and Geoinformatics

in the Department of

Architecture, Facility Management and Geoinformation

Gesamtnote der Masterprüfung

Final Grade of Examination for a Master's Degree

X,y

Credits

CCC

ECTS

A...E

Ort, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

| Pflichtmodule Compulsory Modules | Credits Credits | Noten Grades |
|---|----------------------------------|-------------------------------|
| Fernerkundungsanalyse – CS 1 | 5 | X,y |
| Geodatenbanken – CS 2 | 5 | X,y |
| Stadterneuerung und Stadtumbau – CS 3 | 5 | X,y |
| Wiss. Seminar Vermessung und Geoinformatik – CS 4 | 5 | X,y |
| Deformationsvermessung und -analyse – CS 5 | 5 | X,y |
| Angewandte räumliche Analysen mit GIS – CS 6 | 5 | X,y |
| Projekt Vermessung oder Geoinformatik – CS 7 | 10 | X,y |

Wahlpflichtmodule
Electoral Compulsory Modules

| | | |
|---|---|-----|
| Industrievermessung – ECS 1 | 5 | X,y |
| GIS-Camp - ECS 2 | 5 | X,y |
| Geostatistik – ECS 3 | 5 | X,y |
| Datenformate und Schnittstellen – ECS 4 | 5 | X,y |
| Immobilienwertermittlung – ECS 5 | 5 | X,y |
| Neuronale Netze – ECS 6 | 5 | X,y |
| Software Engineering – ECS 7 | 5 | X,y |
| Algorithmen der Geoinformatik – ECS 8 | 5 | X,y |
| frei Wählbares Modul aus anderen Masterkursen – ECS 9 | 5 | X,y |

Thema der Masterarbeit:
Subject of the Master Thesis:

| | | |
|---|----|-----|
| Masterarbeit Master Thesis | 25 | X,y |
|---|----|-----|

| | | |
|--|---|-----|
| Kolloquium Colloquium | 5 | X,y |
|--|---|-----|

Zusatzmodule

Additional Modules

| | | |
|--------------|---|-----|
| ZM 1 AS 1 | C | X,y |
| ZM n AS n | C | X,y |

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)

s.a. successfully attended

ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)

e.t. erfolgreich teilgenommen

ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

- | | |
|-----------------------------------|----------------------|
| 1.1 Family Name / 1.2. First Name | «Name», «Vorname» |
| 1.3 Date, Place of birth | «GebDatum», «GebOrt» |
| 1.4 Student ID Number or Code | «Mtknr» |

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

- | | |
|-------------------------------|--|
| 2.1 Name of Qualification | Master of Engineering (M.Eng.) |
| 2.2 Main Field of Study | Surveying and Geoinformatics |
| 2.3 Administering Institution | Anhalt University of Applied Sciences, Department of Architecture, Facility Management and Geoinformation |
| 2.4. Language of Instruction | German |

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

- | | |
|----------------------------------|--|
| 3.1 Level of Qualification | Master |
| 3.2 Official Length of Programme | 1,5 years |
| 3.3 Access Requirements | One of the following degrees: Bakkalaureus/Bachelor degree (three years); Magister/Master degree; Diplom in Geoinformation Science, Informatics or in appropriate related field or foreign equivalent. |

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

- | | |
|-------------------|-----------|
| 4.1 Mode of Study | full time |
|-------------------|-----------|

4.2 Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

In the Master's Programme for Surveying and Geoinformatics students are taught comprehensively in the study of the following disciplines: technical engineering, mathematics and the natural sciences in order to enable the graduates to operate scientifically and responsibly in their future professions. In particular, students will be put in a position to take into consideration new findings in engineering and life sciences and be able to apply the demands in commercial, ecological and safety related components in the geoinformation industry and its related industry sector.

Students learn processes in production, development, operation monitoring, the selection of facility and equipment and the processes for the production and use of geoinformation.

The students possess a sound background in the basic knowledge and range of techniques in the above mentioned areas of competence which were obtained during team projects where students were encouraged to design, develop and operate facilities. In particular they are able to adjust to technological changes very quickly.

With this qualification students will have gained knowledge in the subject and have the necessary communication skills in order to:

1. apply their knowledge of processes in surveying and geoinformatics technologies and be able to integrate their ideas and problem solving skills
2. compile, assess and interpret relevant information
3. make sound decisions when discoveries are made which concern social, commercial, scientific and ethical issues
4. sustain the momentum of independent learn processes
5. formulate and argue professional opinions/criteria
6. be able to interact on a professional level with professionals and non-professionals
7. work on an interdisciplinary level and have the capability to take responsibility in a team.

4.3 Programme Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

- 1.0; 1.3 for "very good", an excellent performance,
1.7; 2.0; 2.3 for "good", a performance significantly exceeding the average requirements,
2.7; 3.0; 3.3 for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect,
3.7; 4.0 for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies,
5.0 for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies.

An ECTS grade according to the following system is additionally granted:

- | | |
|---|-------------------------|
| A | best 10 % |
| B | next 25 % |
| C | next 30 % |
| D | next 25 % |
| E | last 10 % of Graduates. |

4.5 Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 70 %, thesis: 25 %, oral examination/colloquium: 5 %)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Surveying and Geoinformatics.

5.2 Professional Status

Graduates of the Master's programme are competent in all aspects relating to the development of Surveying and Geoinformatics. This includes the right to hold the professional title of Master of Engineering.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provided

6.2 Further Information Sources

About the institution: <http://www.afg.hs-anhalt.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

Master's Degree Certificate

Certificate of Examination for a Master's Degree

«PruefDatum»

Certification Date

«name»

Chair of the Examinations Committee

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Vermessung und Geoinformatik

Der Studienplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Bachelorprüfung sind: die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

| 1. Fachsemester | Semesterwochenstunden 15 Wochen | | | Prüfungs- vorleistung | Prüfungs- art | Zeit- dauer der Prüfung | Credits |
|---|------------------------------------|---------------------|-------------------|--------------------------|------------------|----------------------------------|-----------|
| | V | Ü | P | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Fernerkundungsanalyse | 2 | 2 | | | H/R | 20 min | 5 |
| Geodatenbanken | 2 | 2 | | | E/B | | 5 |
| Stadterneuerung und Stadtumbau | 2 | 2 | | | E/B | | 5 |
| Wiss. Seminar Vermessung und Geoinformatik | 2 | 2 | | | E/B | | 5 |
| Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen) | | | | | | | |
| Industrievermessung | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| GIS-Camp | | | 4 | | PRO | | 5 |
| Geostatistik | 2 | 2 | | | E/B | | 5 |
| Datenformate und Schnittstellen | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Immobilienwertermittlung | 2 | 2 | | | E/B | | 5 |
| Summe 1. Fachsemester | 12 (10)* | 12 (10)* | 0 (4)* | | | | 30 |

| 2. Fachsemester | | | | | | | |
|--|----------|----------|----------|--|-----|--------|-----------|
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Deformationsvermessung und -analyse | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Angewandte räumliche Analysen mit GIS | 2 | 2 | | | E/B | | 5 |
| Projekt Vermessung oder Geoinformatik | | | 8 | | P | 20 min | 10 |
| Wahlpflichtmodule (2 sind zu wählen) | | | | | | | |
| Neuronale Netze | 2 | 2 | | | P | 20 min | 5 |
| Software Engineering | 2 | 2 | | | K | 90 min | 5 |
| Algorithmen der Geoinformatik | 2 | 2 | | | M | 20 min | 5 |
| frei wählbares Modul aus anderen Master- kursen** | 2 | 2 | | | E/B | | 5 |
| Summe 2. Fachsemester | 8 | 8 | 8 | | | | 30 |

| 3. Fachsemester | | | | | | | |
|------------------------------|--|--|--|------|-----|--------|-----------|
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Masterarbeit | | | | § 29 | H | | 25 |
| Masterkolloquium | | | | § 32 | C/P | 30 min | 5 |
| Summe 3. Fachsemester | | | | | | | 30 |

| | | | | | | | |
|---------------------------------|-----------|-----------|-----------|--|--|--|-----------|
| Summe Studiengang gesamt | 16 | 16 | 16 | | | | 90 |
|---------------------------------|-----------|-----------|-----------|--|--|--|-----------|

| | | | | | |
|------------------------|-----|--|-----------------------------|--------|-------------------------|
| <u>Modulabschluss:</u> | K | Klausur | <u>Prüfungsvorleistung:</u> | LNW | Leistungsnachweis |
| | M | mündliche Prüfung | | TN 100 | Teilnahmenachweis 100 % |
| | PRO | Projekt | | | |
| | H | Hausarbeit | | | |
| | E/B | Entwurf/Beleg | | | |
| | R | Referat | | | |
| | Ex | experimentelle Arbeit | | | |
| | P | Präsentation | | | |
| | C | Kolloquium | | | |
| | oP | Abschluss des Moduls ohne Prüfung/Note | | | |
| | nLF | nach Lehrform | | | |

**Anwendungsthema der Geoinformation in Absprache mit dem Studienfachberater. Auch Online Module sind wählbar.

Regelstudienverlauf

| | | | |
|-------------|---|------------------|------------|
| 1. Semester | (15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen | 3 Prüfungswochen | 30 Credits |
| 2. Semester | (15) Wochen - Vorlesungen, Übungen, Praktika, Exkursionen | 3 Prüfungswochen | 30 Credits |
| 3. Semester | 20 Wochen Masterarbeit und Kolloquium | | 30 Credits |

Die Modulprüfungen erfolgen vorzugsweise in den Prüfungswochen, optional studienbegleitend.

Modulbezeichnungen deutsch – englisch

| Modulbezeichnungen | |
|---|---|
| Fernerkundungsanalyse | Remote Sensing Analysis |
| Geodatenbanken | Geo Databases |
| Stadterneuerung und Stadtumbau | Urban Renewal and Urban Redevelopment |
| Wissenschaftliches Seminar Vermessung und Geoinformatik | Scientific seminar surveying and Geoinformatics |
| Industrievermessung | Industrial Measurement |
| GIS-Camp | GIS-Camp |
| Geostatistik | Geostatistics |
| Datenformate und Schnittstellen | Data Formats and Interfaces |
| Immobilienwertermittlung | Real Estate Valuation |
| Deformationsvermessung und –analyse | Deformation Measurement and Analysis |
| Angewandte räumliche Analysen mit GIS | GIS based spatial analysis |
| Projekt Vermessung oder Geoinformatik | Project Surveying or Geoinformatics |
| Neuronale Netze | Neuronal Networks |
| Software Engineering | Software Engineering |
| Algorithmen der Geoinformatik | Algorithms of Geoinformatics |
| frei wählbares Modul aus anderen Masterkursen | free selectable modul from other master courses |
| Masterarbeit | Master Thesis |
| Kolloquium | Colloquium |

Hochschule Anhalt

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen
Grades

MASTER OF SCIENCE

für den Studiengang

Food and Agribusiness (MFA)

vom 15.01.2013

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Prüfungs- und Studienordnung genehmigt.¹

Gliederung

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 2 Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 3 Mastergrad
- § 4 Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Prüfungsamt
- § 7 Prüfer und Beisitzer

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

- § 8 Studienberatung
- § 9 Studienplan und Studieninhalte
- § 10 Vermittlungsformen
- § 11 Mobilitätsfenster

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

- § 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Creditierungen
- § 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 14 Arten der Prüfungsleistungen
- § 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen
- § 16 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen
- § 19 Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen
- § 20 Zusatzmodulprüfungen
- § 21 Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne
- § 22 Ungültigkeit der Prüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen
- § 24 Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

IV. Masterprüfung

- § 25 Bestandteile der Masterprüfung
- § 26 Gesamtnote der Masterprüfung

V. Masterarbeit und Kolloquium

- § 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums
- § 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit
- § 29 Meldung und Zulassung zur Masterarbeit
- § 30 Besondere Forderungen an eine Masterarbeit
- § 31 Bewertung der Masterarbeit
- § 32 Kolloquium zur Masterarbeit
- § 33 Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

VI. Schlussbestimmungen

- § 34 Übergangsregelungen
- § 35 In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und Studienordnung

Anlagen

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 2: Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 3: Diploma Supplement
- Anlage 4: Studien- und Prüfungsplan
- Anlage 5: Regelstudienverlauf

¹ Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die doppelte Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet, entsprechende Formulierungen im Maskulinum gelten auch im Femininum

I. Allgemeiner Teil

§ 1

Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen. Zulassungsvoraussetzung ist ein qualifizierter Hochschulabschluss im In- oder Ausland mit dem Abschluss Bachelor oder Diplom in den Fachrichtungen Landwirtschaft, Ökotrophologie, Ernährungswissenschaft oder vergleichbaren Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Jahren.

(2) Nachzuweisen sind darüber hinaus Kenntnisse der englischen und der deutschen Sprache. Als Nachweis gelten für die englische Sprache TOEFL, IELTS oder vergleichbare Abschlüsse. Für den Nachweis der Kenntnisse in der deutschen Sprache gilt, dass Bewerberinnen und Bewerber, die ihre Schulausbildung bis zur Hochschulreife oder ihr Hochschulstudium nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung abgeschlossen haben, den TestDaF-Niveaustufe (TDN 4) vorweisen müssen. Ersatzweise können vergleichbare Abschlüsse für die Zulassung anerkannt werden, wobei in diesem Fall im Verlaufe des ersten Studiensemesters in der Hochschule Anhalt die Feststellungsprüfung (FSP) B2 erfolgreich abzulegen ist.

(3) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

§ 2

Aufbau und Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen

(1) Das Studium ist modular aufgebaut, ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch eine Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen werden muss. Die einzelnen Module sind in der Anlage 4 dieser Ordnung aufgeführt.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss jedes Moduls, einschl. der Masterarbeit werden Credits vergeben. Die Anzahl der Credits richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden in dem jeweiligen Modul zu erbringen ist. Ein Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS) entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden. Eingeschlossen sind die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung, Selbststudium, Prüfungsvorbereitungen sowie die Erbringung von anderen Studien- und Prüfungsleistungen. Die Module haben jeweils einen Umfang von mindestens fünf Credits und erstrecken sich über ein Semester oder ein Studienjahr. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand eines Semesters umfasst jeweils etwa 30 Credits.

(3) Ziel des Studiums ist es, Personal auszubilden, das in der Lage ist, im Agribusiness solche Führungsaufgaben wahrzunehmen, bei denen Kompetenzen in der gesamten Ernährungskette vom Produzenten bis zum Verbraucher notwendig sind. Dazu werden Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt und trainiert, die die Grenzen der traditionellen Fachgebiete der Agrar- und Ernährungswirtschaft überschreiten. Die Ausbildung dient dem Erwerb und der Weiterentwicklung von Kompetenzen zur praktischen Führungstätigkeit sowie gleichermaßen zur wissenschaftlichen Arbeit.

(4) Die Masterarbeit und das Kolloquium bilden den Abschluss des Studiums im konsekutiven Studiengang Food and Agribusiness. Durch sie soll festgestellt werden, ob der Kandidat die theoretischen und praktischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge

überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Gleichzeitig soll nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse im Disput in klarer Sprache überzeugend darzulegen.

(5) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen (s. Anlage 4), der Masterarbeit und dem Kolloquium. Als Vorleistungen einer Modulprüfung werden Leistungs- oder Teilnahmenachweise nach Anlage 4 gefordert. Durch einen Leistungsnachweis dokumentiert der Student die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer für das Fach spezifischen Art und Weise, die in Abhängigkeit von der Art der durchgeführten Lehrveranstaltungen, der zur Verfügung stehenden Laborkapazitäten und der betreffenden Zahl der Studierenden von dem Prüfenden festgelegt wird. Die Festlegungen werden in der Regel spätestens vier Wochen nach Semesterbeginn bekannt gegeben.

(6) Je Modul ist maximal eine Prüfungsleistung zu absolvieren, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Kandidat Inhalt und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen selbständig anwenden kann. Die Benotung erfolgt nach § 17.

(7) Ist im Studien- und Prüfungsplan (s. Anlage 4) vorgesehen, Module ohne Prüfung abzuschließen, sind Teilnahme- und/oder Leistungsnachweise zu erbringen. Die Bewertung erfolgt mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“, das Modul geht demzufolge nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

§ 3

Mastergrad

Nach bestandener Masterprüfung verleiht der Fachbereich Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landschaftsentwicklung den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.).

Darüber stellt die Hochschule Anhalt eine Urkunde mit dem Datum des Tages aus, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im Übrigen gilt § 19.

§ 4

Regelstudienzeit und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, in der das Studium abgeschlossen werden kann, beträgt einschließlich der Masterprüfung vier Semester.

(2) Der Studienverlauf und die Modulstruktur sind so gestaltet, dass der Student die Masterprüfung in der Regel im vierten Fachsemester abschließen kann. Die Prüfungen können auch vorzeitig abgelegt werden.

(3) Im Pflicht- und Wahlpflichtbereich sind einschließlich Masterarbeit und Masterkolloquium mindestens 120 Credits nachzuweisen.

(4) entfällt.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung und Einhaltung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsaus-

schuss eingesetzt. Der Fachbereichsrat bestellt den Vorsitzenden und die Mitglieder des Prüfungsausschusses und benennt gleichzeitig deren ständige Vertreter. Dem Prüfungsausschuss gehören sechs Mitglieder an, und zwar vier Mitglieder der Gruppe der Professoren, ein Mitarbeiter gemäß § 33 Absatz 1 Nr. 2 bis 3 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt und ein Student. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gehören der Gruppe der Professoren an. Das studentische Mitglied nimmt an der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nur beratend teil.

(2) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Prüfungs- und Studienordnung; dabei ist dem Gesichtspunkt der Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungsfristen besondere Bedeutung beizumessen. Er behandelt Widerspruchsverfahren.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder - darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiterer Professor - anwesend ist. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt vier Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(6) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, in dem wesentliche Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten sind.

(7) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse auf den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Tätigkeitsbericht an den Fachbereichsrat. Der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er berichtet dem Prüfungsausschuss regelmäßig über seine Tätigkeit.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen als Beobachter teilzunehmen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren ständige Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch den Vorsitzenden zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 6 Prüfungsamt

Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt. Dem Leiter obliegen alle organisatorischen Aufgaben der Vorbereitung und Registrierung von Prüfungen und Prüfungsabschnitten. Der Leiter des Prüfungsamtes informiert den Prüfungsausschuss über die Einhaltung der Prüfungsfristen und über die Einhaltung der Zulassungsbedingungen durch die Studierenden.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer (Prüfungskommission). Als Prüfer können Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Hochschule sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Prüfer müssen zur selbständigen Lehre berechtigt sein. Zu Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die, durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Dem Beisitzer obliegt im Wesentlichen eine Kontrollfunktion für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung und die Protokollführung. Der Beisitzer ist vor der Notenfestsetzung zu hören.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Für mündliche Prüfungen sind mindestens zwei Personen nach Absatz 1 zu bestellen. Weiterhin gilt § 14 Absatz 3.

(4) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfer, Ort und Zeitpunkt der Modulprüfung nach Rahmensemesterplan der Hochschule Anhalt oder Modulplan des Fachbereiches bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 5 Absatz 9 entsprechend.

II. Studienberatung, Studienverlauf, Studieninhalte

§ 8 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf sowie bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Der Studienfachberater orientiert sich bis zum Ende des ersten Semesters über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studierenden und führt ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

§ 9 Studienplan und Studieninhalte

(1) Für das Studium gilt der Studien- und Prüfungsplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern (Anlage 4). Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Ordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die durch die Studierenden auszuwählen sind, wobei jeder Studierende nach Maßgabe des Studien- und Prüfungsplanes und ggf. auf Empfehlung der Studienfachberatung in einem bestimmten Umfang Wahlpflichtmodule belegen muss. Das Angebot an Wahlpflichtmodulen kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(3) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule gewählt werden.

(4) entfällt

§ 10 Vermittlungsformen

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der Darstellung grundlegender Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens sowie der Methodologie wissenschaftlicher Arbeit. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Praktika wird das theoretisch erworbene Wissen durch Versuche, Experimente und Simulationen bestätigt und gefestigt. Es sind Fähigkeiten und Fertigkeiten beim Umgang mit spezieller Software, mit Anlagen und Geräten und bei der Anwendung von Technologien zu entwickeln. Die Studierenden arbeiten in der Regel in Gruppen.

(6) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbstorganisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei.

(7) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums in den jeweiligen Modulen. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen und Behörden einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

(8) entfällt

§ 11 Mobilitätsfenster

Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des dritten Semesters eine Studienphase an einer kooperierenden ausländischen Hochschule zu absolvieren. Die inhaltliche Ausgestaltung und die Dauer dieser Studien-

phase sind so zu organisieren, dass die Anerkennung der Leistungen für den Studiengang Food and Agribusiness möglich wird. Dazu werden die Studierenden durch die Studienfachberatung unterstützt.

III. Anrechnung von Studienzeiten, Prüfungsleistungen, Bewertung und Creditierung von Prüfungsleistungen, Verfahrensvorschriften

§ 12 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie deren Creditierung

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden entsprechend der Lissabon Konvention auf Antrag angerechnet, soweit eine wesentliche Unterschiedlichkeit nicht festgestellt wird. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Festlegungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen, Credits und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Credits auf Antrag angerechnet werden, die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des Modulverantwortlichen und/oder Studienfachberaters im Einzelfall.

(5) Zuständig für Anrechnungen von Leistungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit den zuständigen Fachvertretern, negative Entscheidungen sind in jedem Falle schriftlich zu begründen. Studienzeiten nach den Absätzen 1 bis 3 können auch vom Immatrikulationsamt der Hochschule Anhalt angerechnet werden.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Gegebenenfalls erfolgt eine Umrechnung in das Notensystem nach § 17. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird das Modul unbenotet mit „bestanden“ aufgenommen, es geht nicht in die Berechnung der Gesamtnote der Masterprüfung nach § 26 ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen im Antragsverfahren vorzulegen.

§ 13 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) Die Studierenden sollen die Prüfungen zum jeweiligen Regelstudienzeitpunkt gemäß Anlage 4 dieser

Ordnung ablegen, mit der Einschreibung bzw. Rückmeldung gelten sie zu den Prüfungen des Regelsemesters als zugelassen, sofern Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen nicht an Prüfungsvorleistungen gemäß dieser Ordnung gebunden sind. Die Studierenden müssen sich zu den Prüfungen und Leistungsnachweisen an- bzw. abmelden. Anmeldungen bzw. Abmeldungen zu Klausuren, mündlichen Prüfungen und Leistungsnachweisen sind letztmalig am **fünften** Kalendertag vor dem Prüfungstermin möglich. Bei fehlender Abmeldung gilt § 16 Absatz 1. An- und Abmeldungen erfolgen über das Service-Portal der Hochschule Anhalt.

(2) Sind Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulprüfungen an Zulassungsvoraussetzungen gebunden, gilt die Zulassung zur jeweiligen Prüfung als erteilt, wenn das positive Resultat der Prüfungsvorleistungen im Prüfungsamt dokumentiert ist.

§ 14 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Folgende Arten von Prüfungsleistungen sind nach Maßgabe der Absätze 2 bis 9 möglich:

1. schriftliche Prüfung (Klausur, Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Hausarbeit (Absatz 4),
4. Entwurf/Beleg (Absatz 5),
5. Referat (Absatz 6),
6. experimentelle Arbeit (Absatz 7),
7. Projekt (Absatz 8),
8. Präsentation und Kolloquium (Absatz 9).

(2) In einer schriftlichen Prüfung (Klausur) sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden können. Die Prüfungsdauer ist in der Anlage 4 geregelt.

(3) Die mündliche Prüfung findet vor der Prüfungskommission gemäß § 7 (1) und (3) als Einzel- oder Gruppenprüfung für bis zu drei Studierende gleichzeitig statt. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Prüfungsleistung sind in einem Protokoll festzuhalten, es ist von den Prüfern und Beisitzern zu unterschreiben. Die Prüfungszeit je Prüfungsteilnehmer ist nach Anlage 4 geregelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(4) Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung, die an einem von dem Prüfer festgelegten Termin in einer für wissenschaftliche Arbeiten üblichen Form abzugeben ist. Die selbständige Bearbeitung ist zu bekunden.

(5) Ein Entwurf/Beleg umfasst die Bearbeitung einer fachspezifischen oder modulübergreifenden Aufgabenstellung in konzeptioneller und konstruktiver Hinsicht unter besonderer Berücksichtigung planerischer Aspekte. Ein Beleg kann auch als Leistungsnachweis für die Beherrschung von Arbeitsmitteln, Technologien o. ä. angefertigt werden. Die Studierenden stellen dann unter Beweis, dass sie die vorgenannten Instrumentarien zur Lösung spezifischer Aufgaben des Fachgebietes einsetzen können.

(6) Ein Referat umfasst einen mündlichen Vortrag auf der Grundlage einer eigenständigen Auseinanderset-

zung mit einem fachspezifischen Gegenstand und unter Auswertung einschlägiger Literatur.

(7) Eine experimentelle Arbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Experimentes sowie die schriftliche Darstellung der Arbeitsschritte, des Versuchsablaufes, der Ergebnisse des Experimentes und deren kritische Wertung.

(8) Projekte sind praxisbezogene Arbeiten, die in Kleingruppen unter Betreuung sowie durch selbst organisiertes Arbeiten der Projektgruppe zu selbstständigen Beiträgen der einzelnen Mitglieder der Projektgruppe führen. Die Ergebnisse werden gemeinsam in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(9) Präsentationen beinhalten visuell-verbale Darstellungen von Arbeitsergebnissen, ggf. im Rahmen eines Kolloquiums. In dem Kolloquium soll der Kandidat seine Arbeiten erläutern und verteidigen oder seine Kenntnisse in dem Prüfungsfach nachweisen. Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und kann mit einer Präsentation verbunden werden, in dem Fall werden Präsentation und Kolloquium gemeinsam bewertet.

(10) Der Prüfungsplan des Fachbereiches legt die Termine für die Abnahme der mündlichen Prüfungen und Klausuren entsprechend des Rahmenprüfungszeitraumes fest. Bei anderen Prüfungsarten nach Absatz 1 legt die Lehrperson den Zeitpunkt fest. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. Vom Rahmenprüfungszeitraum ist nur in begründeten Fällen abzuweichen.

(11) Macht der Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Anträge sind von dem Kandidaten an den Prüfungsausschuss zu stellen.

(12) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit auf Antrag der Prüfer durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von eigenständig erarbeiteten Abschnitten oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Gruppe soll in der Regel nicht mehr als drei Personen umfassen.

(13) Bei Projekten können Prüfungsbefugte von den Festlegungen nach Absatz 12 Satz 3 Abweichendes bestimmen.

§ 15 Ablauf, Abbruch und Öffentlichkeit von Prüfungen sowie Rücknahme von Prüfungsentscheidungen

(1) Vor Beginn der Prüfung ist durch Befragung der ausreichenden Gesundheitszustand der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Wenn der Gesundheitszustand eine Prüfung nicht zulässt, besteht ein Prüfungsanspruch erst im folgenden Semester.

(2) Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind einzeln als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen (§ 14 Absatz 3) zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Teilnehmer.

(3) Auf Antrag der zu Prüfenden sind Zuhörer nach Absatz 2 Satz 1 auszuschließen.

(4) Die Öffentlichkeit kann wegen Beeinträchtigung der Prüfung bis zu deren Abschluss ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet die Prüfungskommission. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind nicht Öffentlichkeit im vorstehenden Sinne.

(5) Die Prüfungskommission kann auch während der Prüfung den Abbruch ohne Ergebnis verfügen, wenn dies der körperliche bzw. psychische Zustand des Prüfungsteilnehmers erfordert. Wenn erst nach Abschluss der Prüfung bzw. nach Verkündung der Bewertung Bedenken betreffs des Gesundheitszustandes bekannt werden und durch Attest belegt sind, können die Prüfer Antrag auf Rücknahme der Prüfungsentscheidung an den Prüfungsausschuss stellen. Der Prüfungsausschuss legt einen neuen Termin fest.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studierende ohne vom Prüfungsausschuss akzeptierte Gründe

- zu einer angemeldeten Prüfung nicht erscheint,
- nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt,
- eine schriftliche Prüfung oder eine Prüfung nach § 14 Absatz 1 Punkte 3 bis 8 nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis der Abmeldung geltend gemachten Gründe (s. Absatz 1) müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, anderenfalls erfolgt eine Bewertung entsprechend Absatz 1. Werden die Gründe anerkannt, so wird vom Prüfungsausschuss ein neuer Termin anberaumt.

(3) Versucht der Student das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiate) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt auch dann, wenn die Tatsache erst nach der Prüfung bzw. nach der Übergabe des Zeugnisses bekannt wird. Die Feststellung wird von Prüfungsbefugten oder Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Studenten, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können durch Prüfungsbefugte bzw. Aufsichtsführende von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Ansonsten gelten § 18 Absatz 1 und § 22.

(4) Geringfügige Mängel in der äußeren Form der Prüfungsleistung, wie schreibtechnische Mängel u. ä. gelten nicht als Ordnungsverstoß. Sie können Einfluss auf die Bewertung haben, nicht aber für sich zur Bewertung mit „nicht bestanden“ führen. Gravierende Abweichungen wie Schwerlesbarkeit oder Unleserlichkeit von Textteilen, Nichteinhaltung gültiger Normen für die Gestaltung wissenschaftlicher Ausarbeitungen, Wahl nicht zugelassener Textträger u. a., können zur Nichtannahme der Arbeit durch Prüfungsbefugte führen. Die Nichtannahme ist mit einer Frist von vier Wochen nach Abgabetermin aktenkundig zu machen.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Modulnote

(1) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung wird von den Prüfern bei mündlichen Prüfungen unmittelbar nach Feststellung der Bewertung, bei schriftlichen Prüfungen in der Regel innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Semesterbeginn bei Prüfungen nach Rahmensemesterplan bzw. vier Wochen nach Ende des Modulblockes über das Service-Portal unter Beachtung des Datenschutzes bekannt gegeben. Bei Prüfungen des letzten Fachsemesters erfolgt die Bekanntgabe innerhalb von vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit, bei später stattfindenden Prüfungen des letzten Fachsemesters zu einem Zeitpunkt, der den Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit ermöglicht.

(2) Für die Bewertung durch den jeweiligen Prüfer sind folgende Noten² zu verwenden:

| | | |
|------|-----------------------|---|
| 1,0; | für „sehr gut“ | - eine hervorragende Leistung, |
| 1,3 | | |
| 1,7; | | - eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung, |
| 2,0; | für „gut“ | |
| 2,3 | | |
| 2,7; | | - eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 3,0; | für „befriedigend“ | |
| 3,3 | | |
| 3,7; | für „ausreichend“ | - eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht, |
| 4,0 | | |
| 5,0 | für „nicht bestanden“ | - eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr Prüfern bewertet, ist sie bestanden, wenn alle die Leistung mit mindestens „ausreichend“ 4,0 bewerten. Wird die Prüfungsleistung von zwei oder mehr als zwei Prüfern bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der Einzelnoten.

(4) Die Note lautet bei einem Durchschnitt:

| | | |
|------|-------------|------------------|
| bis | 1,5 | sehr gut, |
| über | 1,5 bis 2,5 | gut, |
| über | 2,5 bis 3,5 | befriedigend, |
| über | 3,5 bis 4,0 | ausreichend, |
| über | 4,0 | nicht bestanden. |

(5) Bei der Bildung der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

² Die Bewertung sollte nach folgender Skala vorgenommen werden:

1,0 = mindestens 95 Prozent
1,3 = mindestens 90 Prozent
 1,7 = mindestens 85 Prozent
 2,0 = mindestens 80 Prozent
2,3 = mindestens 75 Prozent
 2,7 = mindestens 70 Prozent
 3,0 = mindestens 65 Prozent
3,3 = mindestens 60 Prozent
 3,7 = mindestens 55 Prozent
4,0 = mindestens 50 Prozent
 5,0 = < 50 Prozent

§ 18

Wiederholung von Prüfungen und Leistungsnachweisen

- (1) Nicht bestandene Prüfungen können mit Ausnahme von Masterarbeit und deren Kolloquium (s. Abschnitt V) zweimal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist grundsätzlich von 2 Prüfern gemäß § 7 Absatz 1 zu bewerten.
- (2) entfällt
- (3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung oder eines bestandenen Leistungsnachweises ist nicht zulässig.
- (4) Die Art der Prüfungen nach § 14 Absatz 1 wird bei Wiederholungen in der Regel nicht geändert.
- (5) In demselben Studiengang an einer Fachhochschule erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet.

§ 19

Urkunde, Zeugnis, Diploma Supplement und Bescheinigungen

- (1) Über die bestandene Masterprüfung ist dem Studierenden ein Zeugnis nach Anlage 2 in deutscher und englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis der Masterprüfung bedarf eines Antrages. Das Zeugnis enthält alle Bewertungen nach Anlage 4 sowie die erreichten Credits. Urkunde (s. Anlage 1) und Zeugnis (s. Anlage 2) werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Dekan unterzeichnet, das Diploma Supplement (s. Anlage 3) vom Prüfungsausschussvorsitzenden. Mit dem Zeugnis der Masterprüfung werden gleichzeitig die Urkunde zur Verleihung des Mastergrades und das Diploma Supplement überreicht. Alle Dokumente erhalten das Datum nach § 3.
- (2) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt das Immatrikulationsamt hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Verlässt der Student die Hochschule oder wechselt den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.
- (4) Ein unrechtmäßiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein rechtmäßiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach Absatz 3 zu ersetzen.

§ 20

Zusatzmodulprüfungen

- (1) Studierende können sich in weiteren als den in Anlage 4 vorgeschriebenen Modulen einer Zusatzmodulprüfung unterziehen.
- (2) Die Ergebnisse der Zusatzmodulprüfungen werden auf Antrag in das entsprechende Masterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung des Gesamtergebnisses nicht berücksichtigt.

§ 21

Einstufungsprüfung und Sonderstudienpläne

- (1) Eine Einstufungsprüfung nach Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Feststellung der Gleich-

wertigkeit von Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden (vergl. § 12 Absatz 4) kann vorgesehen werden. Im Ergebnis ist die Zulassung in ein höheres Fachsemester möglich.

- (2) Für besonders Begabte und Studierende mit einschlägigen Kenntnissen und Fähigkeiten können in mentorieller Verantwortung des Studienfachberaters Sonderstudien- und Prüfungspläne mit dem Ziel der Verkürzung des Studiums und/oder einer fachlichen Spezialisierung vereinbart werden. Ebenfalls zulässig ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen für Studierende aus sozialen oder familiären Gründen und zur Förderung von Leistungssportlern, um die Anforderungen mit dem Studienverlauf zu harmonisieren. Abzustimmen sind diese Pläne mit dem zuständigen Studiendekan.

§ 22

Ungültigkeit der Prüfung

Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Student hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen. Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

§ 23

Einsicht in die Prüfungsakten und Prüfungsunterlagen

- (1) Den Studierenden wird nach Abschluss jeder Modulprüfung der Masterprüfung auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten einschließlich der darauf notierten Bemerkungen der Prüfer gewährt. Der Antrag ist längstens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Der Erstprüfer bestimmt den jeweiligen Ort der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.
- (2) Spätestens drei Monate nach Aushändigung des Masterzeugnisses kann der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsakten an den Prüfungsausschuss gestellt werden. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme an der Hochschule Anhalt.

§ 24

Belastende Entscheidungen, Widerspruchsverfahren

- (1) Eine belastende (ablehnende) Entscheidung, insbesondere in Anwendung der §§ 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 22, 23, 26, 28, 29, 32 und 33 dieser Ordnung ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen die Entscheidungen kann der Studierende innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe Widerspruch beim Prüfungsausschuss einlegen.
- (2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung gemäß Absatz 3.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch an den 1. Prüfer zur Überprüfung weiter. Wird die Bewertung antragsgemäß geändert, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung nur darauf, ob:

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. Prüfungssachverhalte korrekt wiedergegeben wurden,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze beachtet worden sind,
4. die Bewertung nicht von sachfremden Erwägungen beeinflusst war.

(4) Über den Widerspruch soll in angemessener Frist entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und zuzustellen.

IV. Masterprüfung

§ 25 Bestandteile der Masterprüfung

Bestandteile der Masterprüfung sind:

1. die Masterarbeit,
2. das Kolloquium zur Masterarbeit,
3. die Modulprüfungen bzw. Nachweise für den Abschluss von Modulen (Anlage 4),
4. die Prüfungsvorleistungen (Anlage 4),

§ 26 Gesamtnote der Masterprüfung

(1) Das arithmetische Mittel der Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungsnoten³ nach Anlage 4 wird mit einer Dezimalstelle nach § 17 Absatz 5 ermittelt. Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich als das 0,7fache der Note nach Satz 1, dem 0,25fachen der Note der Masterarbeit und dem 0,05fachen der Kolloquiumsleistung. Die Gesamtnote wird mit einer Dezimalstelle entsprechend § 17 Absatz 5 gebildet.

(2) Ergänzend wird eine ECTS-Note ausgewiesen:

| | | |
|---|--------------|-------|
| A | die besten | 10 %, |
| B | die nächsten | 25 %, |
| C | die nächsten | 30 %, |
| D | die nächsten | 25 %, |
| E | die nächsten | 10 %. |

Die Mindestbezugsgröße dieser Skalierung sind i.d.R. die zeitlich letzten 50 Absolventen dieses Studienganges.

(3) Sofern noch keine 50 Absolventen diesen Studiengang abgeschlossen haben, wird hilfsweise die ECTS-Note anhand des folgenden numerischen Systems ausgewiesen:

| | | |
|---|------|--------------|
| A | bis | 1,3, |
| B | über | 1,3 bis 2,0, |
| C | über | 2,0 bis 3,0, |
| D | über | 3,0 bis 3,7, |
| E | über | 3,7 bis 4,0. |

V. Masterarbeit und Kolloquium

§ 27 Zweck der Masterarbeit und des Kolloquiums

(1) Das Kolloquium zur Masterarbeit ist der fachliche Höhepunkt des Studiums und stellt dessen Abschluss dar.

(2) Im Kolloquium zur Masterarbeit beweist der Student, dass er in der Lage ist, wissenschaftliche Erkenntnisse und eigene Ergebnisse in Vortragsform unterstützt mit modernen Mitteln vorzutragen und in einem wissenschaftlichen Disput inhaltlich und methodisch überzeugend darzustellen.

(3) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Problem innerhalb einer vorgegebenen Zeit selbständig zu bearbeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden, fachlich komplexe Zusammenhänge zu überblicken, Anwendungs- und Forschungsbezüge herzustellen und Methodenkritik zu üben. Die Studentin bzw. der Student soll die Fähigkeit zur interdisziplinären Arbeit und soziale Kompetenzen nachweisen.

§ 28 Thema und Bearbeitungsdauer der Masterarbeit

(1) Das Thema ist in deutscher oder englischer Sprache durch den Prüfer nach Anhörung des Studenten auszugeben und zu betreuen. Die Vergabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Mindestens ein Prüfer muss Angehöriger der Hochschule Anhalt sein.

(2) Die Masterarbeit ist von dem Professor oder durch Lehrbeauftragte, die das Thema stellen, im Rahmen des Lehrauftrages zu betreuen.

(3) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass die Bearbeitungsdauer in einer Frist von 20 Wochen eingehalten werden kann. Das Thema kann innerhalb von vier Wochen einmal ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Das Thema wird in dem Fall innerhalb weiterer vier Wochen ohne Anrechnung der vorherigen Bearbeitungszeit neu ausgegeben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer die Bearbeitungszeit um eine Frist von acht Wochen verlängern.

(4) Gleichzeitig mit der Übergabe des Themas an den Studenten sind durch den Prüfungsausschuss die Prüfer sowie der Vorsitzende der Masterprüfungskommission zu bestellen, der Abgabetermin festzulegen und dem Studenten schriftlich bekannt zu geben. Der Vorsitzende der Masterprüfungskommission muss ein Professor der Hochschule Anhalt sein.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit von maximal drei Studierenden zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und den Anforderungen nach § 27 Absatz 3 und § 30 Absatz 1 genügt.

³ Die einzelnen Noten werden dabei nach den dotierten Credits gewichtet.

§ 29

Meldung und Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist an den Prüfungsausschuss zu stellen. Die Zulassung ist zu versagen, wenn Module des ersten und zweiten Fachsemesters gemäß Anlage 4 noch nicht bestanden sind.

(2) Der Prüfungsausschuss spricht die Zulassung aus und bestätigt das Thema entsprechend § 28.

§ 30

Besondere Forderungen an eine Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist mit einer Erklärung darüber zu versehen, dass die Arbeit selbständig verfasst, in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen, einschließlich der angegebenen oder beschriebenen Software, verwendet werden. Diese Erklärung ist von allen beteiligten Autoren zu unterzeichnen.

(2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in für wissenschaftliche Veröffentlichungen üblicher Form dreifach im Prüfungsamt einzureichen. Außerdem ist eine bibliographische Zusammenfassung abzugeben⁴. Die Abgabe der Arbeit kann auch in digitaler Form auf Datenträger gefordert werden, Festlegungen hierzu sind mit der Themenvergabe gemäß § 28 zu treffen.

(3) Der Abgabezeitpunkt ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

§ 31

Bewertung der Masterarbeit

(1) Zur Bewertung der Masterarbeit sind zwei schriftliche Gutachten notwendig. Mindestens ein Gutachten muss dabei von einer Professorin oder einem Professor bzw. Lehrbeauftragten der Hochschule Anhalt erstellt worden sein. Gutachten sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu erstellen.

(2) Bewertet ein Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“, aber der andere Gutachter positiv, so ist ein weiteres Gutachten vom Prüfungsausschuss zu bestellen. Bewertet der zusätzlich bestellte Prüfer die Arbeit ebenfalls mit „nicht bestanden“, ist die Masterarbeitsnote „nicht bestanden“. Im positiven Fall ergibt sich die endgültige Bewertung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller drei Gutachten entsprechend § 17 Absatz 4, mindestens aber mit der Note 4,0 „ausreichend“.

(3) Wird die Masterarbeit ohne einen vom Prüfungsamt anerkannten Grund nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Bewertung gilt ansonsten § 17 Absatz 2.

§ 32

Kolloquium zur Masterarbeit

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Kolloquium ist das Vorliegen von mindestens zwei positiven Gutachten zur Masterarbeit und der Nachweis aller nach § 25, Nr. 3 und 4 geforderten Leistungen.

(2) Das Kolloquium ist in der Regel öffentlich. Die Nichtöffentlichkeit ist vom Prüfungsausschuss zu verfügen.

(3) Am Tage des Masterkolloquiums kann der Vorsitzende der Masterprüfungskommission die Kommission auf maximal fünf Mitglieder vervollständigen. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens noch einem Prüfer. Wurden drei Gutachten bestellt, gehören alle drei Gutachter zur Masterprüfungskommission. Die Kommission ist zu Beginn des Kolloquiums bekannt zu geben. Der Vorsitzende bestimmt die Dauer des Masterkolloquiums. Sie soll 90 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus dem Referat des Autors, eventuell auch aller Autoren, und der Diskussion.

(4) Jedes Kommissionsmitglied vergibt eine Kolloquiumsnote nach § 17 Absatz 2. Die Gesamtnote des Masterkolloquiums ergibt sich als arithmetisches Mittel der Noten der Kommissionsmitglieder, sie wird nach § 17 Absätze 3, 4 und 5 gebildet und protokolliert und ist durch den Vorsitzenden zu verkünden.

§ 33

Wiederholung von Masterarbeit und Kolloquium

(1) Die Masterarbeit kann, wenn sie mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Das neue Thema der Masterarbeit wird in angemessener Frist ausgegeben. Versäumt der Student, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Note 5 ein neues Thema zu beantragen, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, dass der Kandidat das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat.

(2) Das Kolloquium kann, wenn es mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Ansonsten gilt Absatz 1 Satz 8 entsprechend.

(3) § 18 Absatz 5 gilt entsprechend.

(4) Wird die Abschlussprüfung (§ 27) bis zum jeweiligen Regelstudiensemester (s. Anl. 3) unternommen, gilt diese Prüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht abgelegt (Freiversuch).

VI.

Schlussbestimmungen

§ 34

Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem 01.10.2014 in den Studiengang Master Food and Agribusiness immatrikuliert wurden, gültig. Studierende, die vor dem 01.10.2014 in den Studiengang Master Food and Agribusiness immatrikuliert waren, können durch schriftliche Erklärung an den Prüfungsausschuss beantragen, nach dieser Prüfungsordnung zu studieren.

⁴ Siehe Satzung zur Archivierung Studentischer Abschlussarbeiten vom 17.06.2009; Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 40/2010 vom 28.01.2010.

§ 35
In-Kraft-Treten der Masterprüfungs- und
Studienordnung

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im "Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt" in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Landwirtschaft, Ökotoxikologie und Landschaftsentwicklung vom 15.01.2013 und des Senates der Hochschule Anhalt vom 20.02.2013 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 27.06.2013.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 61/2013 am 28.06.2013.

Köthen, den 27.06.2013

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 1



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Masterurkunde Master´s Degree Certificate

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

Die Hochschule Anhalt
Fachbereich

**Landwirtschaft, Ökotropologie und
Landschaftsentwicklung**

verleiht aufgrund der
bestandenen Masterprüfung im Studiengang

Food and Agribusiness

den Mastergrad
Master of Science (M.Sc.).

Anhalt University of Applied Sciences,
Department of
**Agriculture, Ecotrophology and
Landscape Development**

has awarded the academic degree of
Master of Science (M.Sc.)

after the successful completion of examinations
following a course in

Food and Agribusiness.

Bernburg, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

Bernburg
Dessau
Köthen

Anlage 2



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Zeugnis über die Masterprüfung Certificate of Examination for a Master's Degree

<Name, Vorname>

Nachname (surname), Vorname (first name)

TT. MM. JJJJ, Ort

Geburtsdatum (date of birth), Geburtsort (place of birth)

hat im Fachbereich

**Landwirtschaft, Ökotrophologie und
Landschaftsentwicklung**

die Masterprüfung im Studiengang

Food and Agribusiness

bestanden.

has passed all examinations on the Master's
Programme

Food and Agribusiness

in the Department of

**Agriculture, Ecotrophology and
Landscape Development.**

Gesamtnote der Masterprüfung X,y
Final Grade of Examination for a Master's Degree

Credits CCC

ECTS A...E

Bernburg, TT. MM. JJJJ

(Siegel)

Dekan Prof. Dr. Vorname Name
Dean

Vorsitzender d. Prüfungsausschusses Prof. Dr. Vorname Name
Chair of the Examinations Committee

| | | |
|--|----------------------------------|-------------------------------|
| Pflichtmodule Compulsory Modules | Credits <u>Credits</u> | Noten <u>Grades</u> |
|--|----------------------------------|-------------------------------|

| | | |
|------------------------|---|-----|
| PM 1 CS 1 . . | C | X,y |
| PM n CS n | C | X,y |

Wahlpflichtmodule

Electoral Compulsory Modules

| | | |
|--------------------------|---|-----|
| WPM 1 ECS 1 . . | C | X,y |
| WPM n ECS n | C | X,y |

Thema der Masterarbeit:
Subject of the Master Thesis:

| | | |
|--------------------------------------|---|-----|
| Masterarbeit Master Thesis | C | X,y |
|--------------------------------------|---|-----|

| | | |
|---------------------------------|---|-----|
| Kolloquium Colloquium | C | X,y |
|---------------------------------|---|-----|

Zusatzmodule

Additional Modules

| | | |
|-------------------|---|-----|
| ZM 1 AS 1 . | C | X,y |
| ZM n AS n | C | X,y |

Grading scale: very good (up to 1,5); good (1,6 - 2,5); satisfactory (2,6 - 3,5); sufficient (3,6 - 4,0)
s.a. successfully attended
ECTS: A (up to 1,3); B (1,4 - 2,0); C (2,1 - 3,0); D (3,1 - 3,7); E (3,8 - 4,0)

Notenskala: sehr gut (bis 1,5); gut (1,6 bis 2,5); befriedigend (2,6 bis 3,5); ausreichend (3,6 bis 4,0)
e.t. erfolgreich teilgenommen
ECTS: A (bis 1,3); B (1,4 bis 2,0); C (2,1 bis 3,0); D (3,1 bis 3,7); E (3,8 bis 4,0)

Bernburg
Dessau
Köthen



Hochschule Anhalt
Anhalt University of Applied Sciences

Diploma Supplement

1. INFORMATION IDENTIFYING THE HOLDER OF THE QUALIFICATION

| | |
|------------------------------------|---------------------------|
| 1.1. Family Name / 1.2. First Name | Mustermann, Max |
| 1.3. Date, Place, of birth | 6. März 1985, Musterstadt |
| 1.4. Student ID Number or Code | 11111111 |

2. INFORMATION IDENTIFYING THE QUALIFICATION

| | |
|--------------------------------|---|
| 2.1. Name of Qualification | Master of Science (M.Sc.) |
| 2.2. Main Field of Study | Food and Agribusiness |
| 2.3. Administering Institution | Anhalt University of Applied Sciences, Department of Agriculture, Ecotrophology and Landscape Development |
| 2.4. Language of Instruction | German, English |

3. INFORMATION ON THE LEVEL OF THE QUALIFICATION

| | |
|-----------------------------|------------------|
| 3.1. Level of Qualification | Master |
| 3.2. Length of Programme | 2 years |
| 3.3. Access Requirements | higher education |

4. INFORMATION ON THE CONTENTS AND RESULTS GAINED

| | |
|--------------------|--------------------|
| 4.1. Mode of Study | full time, 2 years |
|--------------------|--------------------|

4.2. Program Requirements

The Master Programme is designed to provide students with an in-depth understanding all processes associated with the complete food value chain, beginning with the producer and ending with to the consumer. The course of study includes examination of the economic, technological and quality aspects of production, quality assurance, management, marketing and trade with agricultural and food products, as well as consumer affairs and protection.

The graduates are able to undertake professional and managerial tasks related to the food value chain on all levels of production and consumption: local, regional, national and international. The students are competent to examine and analyse agricultural and food products from the production point of view, as well as from the point of requirements of the processing industry and consumers who are then able to have confidence in management processes.

The graduates are able to apply in their work activity relevant aspects of natural, engineering, management and social sciences. They have social competences, which were developed during the numerous praxis oriented and scientific projects and team work during their study.

4.3. Program Details

See transcript for list of courses and grades as well as Certificate of Examination for a Master's Degree for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4. Grading Scheme

- | | |
|---------------|---|
| 1.0; 1.3 | for "very good", an excellent performance, |
| 1.7; 2.0; 2.3 | for "good", a performance significantly exceeding the average requirements, |
| 2.7; 3.0; 3.3 | for "satisfactory", a performance fulfilling the average requirements in every respect, |
| 3.7; 4.0 | for "sufficient", a performance corresponding to the minimum requirements despite its deficiencies, |
| 5.0 | for "insufficient", a performance not fulfilling the requirements because of severe deficiencies. |

An ECTS grade according to the following numerical system is additionally granted:

- | | |
|---|-------------------------|
| A | best 10 % |
| B | next 25 % |
| C | next 30 % |
| D | next 25 % |
| E | last 10 % of Graduates. |

4.5. Overall Classification

Based on Comprehensive Final Examination (Subjects offered in final examination, written and oral: 70%, thesis: 25%, oral examination/colloquium: 5%)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1. Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for Doctor Studies with specific additional requirements which may differ from institution to institution.

5.2. Professional Status

Graduates of the Master's program are competent in all aspects relating to the management and development of Agribusiness and Food Chain.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1. Additional Information

Degree holders of the Master Program have the right to use the title „Ingenieur“.

6.2. Further Information Sources

About the program: <http://mfa.loel.hs-anhalt.de>

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following documents:

- Master's Degree Certificate
- Certificate of Examination for a Master's Degree

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Master Food and Agribusiness

Der Studien- und Prüfungsplan gibt Volumen und Zuordnung der Module zu den einzelnen Fachsemestern der Regelstudienzeit sowie deren Creditierung an. Bestandteile der Masterprüfung sind die Pflicht- und Wahlpflichtmodulprüfungen, die Masterarbeit und das Masterkolloquium. Prüfungsvoraussetzungen sind die Vorleistungen nach dieser Anlage.

| Fachsemester | Lehrstunden | | | | Prüfungsvorleistung | Prüfungsart | Zeitdauer der Prüfung | Credits |
|--|-------------|---------------|-----------|-------------|---------------------|-------------|-----------------------|------------|
| | Vorlesung | Seminar/Übung | Praktikum | Gesamt | | | | |
| 1. Fachsemester | | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | | |
| Landwirtschaftliche Erzeugung und Qualität | 30 | 30 | | 60 | | K | 90 min. | 5 |
| International Economics | 30 | 30 | | 60 | LNW | K | 90 min. | 5 |
| Lebensmittelqualität und Hygiene | 48 | 12 | | 60 | TN 80 | K | 90 min. | 5 |
| Food Technology and Quality | 52 | 8 | | 60 | | M | 30 min. | 5 |
| Management | 30 | 30 | | 60 | | K | 90 min. | 5 |
| Qualitäts- und Umweltmanagement | 40 | 20 | | 60 | LNW | K | 90 min. | 5 |
| Summe 1. Fachsemester | | | | 360 | | | | 30 |
| 2. Fachsemester | | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | | |
| Economics in Food Industry | 52 | 8 | | 60 | LNW | H+P | | 5 |
| Spezielles Lebensmittelmarketing | 30 | 30 | | 60 | | K | 90 min. | 5 |
| Economics in Agriculture | 30 | 30 | | 60 | | M | 30 min. | 5 |
| Produktentwicklung | 30 | 30 | | 60 | LNW | K | 90 min. | 5 |
| Wahlpflichtmodule: es sind zwei Module aus den Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Folgeseite) | | | | | | | | 10 |
| Summe 2. Fachsemester | | | | 360 | | | | 30 |
| 3. Fachsemester | | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | | |
| Methodenkompetenz (Projekt) | | 15 | | 15 | | H+P | | 5 |
| Wahlpflichtmodule: es sind fünf Module aus dem Wahlpflichtmodulangebot zu wählen (siehe Folgeseite) | | | | | | | | 25 |
| Summe 3. Fachsemester | | | | 315 | | | | 30 |
| 4. Fachsemester | | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | | |
| Masterarbeit | 20 Wochen | | | | | H | | 25 |
| Masterkolloquium | | | | | | C/P | | 5 |
| Summe 4. Fachsemester | | | | | | | | 30 |
| Summe Studiengang gesamt | | | | 1035 | | | | 120 |

Wahlpflichtmodulkatalog

| Modulname | Belegbar im Semester | Lehrstunden | | | | Prüfungsvorleistung | Prüfungsart | Zeitdauer der Prüfung | Credits |
|---|----------------------|-------------|----------------|-----------|--------|---------------------|-------------|-----------------------|---------|
| | | Vorlesung | Seminar/ Übung | Praktikum | Gesamt | | | | |
| Betriebshygiene in der Lebensmittelwirtschaft | 2 | 30 | 30 | | 60 | TN 80 | K | 90 min. | 5 |
| Dienstleistungsmanagement | 2 | 40 | 20 | | 60 | | K | 90 min. | 5 |
| International Trade and Finance | 2 | 30 | 30 | | 60 | LNW | B+P | | 5 |
| Precision Farming | 2 | 40 | 20 | | 60 | | K | 90 min. | 5 |
| Projektmanagement | 2 | 30 | 30 | | 60 | TN 80, LNW | PRO+P | | 5 |
| Umwelttoxikologie | 2 | 48 | 12 | | 60 | | M | 30 min. | 5 |
| Arbeits- und Organisationspsychologie | 3 | 60 | | | 60 | | K | 90 min. | 5 |
| Biotechnologie im Food- und Agribereich | 3 | 40 | 20 | | 60 | LNW | M | 30 min. | 5 |
| Ernährung und Gesundheit | 3 | 30 | 30 | | 60 | LNW | M | 20 min. | 5 |
| Food Security: Assesment and Analysis | 3 | | 60 | | 60 | LNW | B | | 5 |
| Hygiene in Agricultural Production | 3 | 60 | | | 60 | | K | 90 min. | 5 |
| Informations- und Handelssysteme | 3 | 30 | 30 | | 60 | | B+P | | 5 |
| Logistik | 3 | 30 | 30 | | 60 | | K | 90 min. | 5 |
| Warenkunde und Qualität ausgewählter Lebensmittel | 3 | 12 | 48 | | 60 | TN 80, LNW | P | | 5 |
| Weinbau | 3 | 30 | 30 | | 60 | | M | 30 min. | 5 |

Modulabschluss:
 K Klausur
 M mündliche Prüfung
 PRO Projekt
 H Hausarbeit
 E/B Entwurf/Beleg
 R Referat
 P Präsentation
 C Kolloquium

Prüfungsvorleistung: LNW Leistungsnachweis
 TN 80 Teilnahmenachweis 80 %

Regelstudienverlauf

| | | | |
|-------------|--|----------------------|------------|
| 1. Semester | 15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika | 2 x 2 Prüfungswochen | 30 Credits |
| 2. Semester | 15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika | 2 x 2 Prüfungswochen | 30 Credits |
| 3. Semester | 15 Wochen – Vorlesungen, Übungen, Praktika | 2 x 2 Prüfungswochen | 30 Credits |
| 4. Semester | 20 Wochen – Masterarbeit und Kolloquium | | 30 Credits |

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG

der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

MASTER

für den Studiengang

SOFTWARELOKALISIERUNG (SOFTWARE LOCALISATION) - MSL -

vom 25.04.2012

veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 51 / 2012 am 09.07.2012.

Der § 34 wird w.f. berichtigt:

§ 34 Übergangsregelungen

Diese Prüfungs- und Studienordnung ist für alle Studierenden, die ab dem ~~01.10.2013~~ 01.04.2013 in den Masterstudiengang Softwarelokalisierung immatrikuliert werden, gültig.

Köthen, den 21.12.2012

Dr. B. Ladwig
Präsidialbüro

Hochschule Anhalt

BERICHTIGUNG

der

PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG

zur Erlangung des akademischen Grades

BACHELOR

für den Studiengang

LEBENSMITTELTECHNOLOGIE (LT)

vom 01.02.2012

veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 52 / 2012 am 17.07.2012.

Die Tabelle (Anlage 4 – Studien- und Prüfungsplan) auf Seite 60 wird durch einen Leistungsnachweis im Pflichtmodul „Physikalische Chemie“ als Prüfungsvorleistung ergänzt (markiert):

| | Semesterwochenstunden | | | Prüfungsvorleistung | Prüfungsart | Zeitdauer der Prüfung | Credits |
|--|-----------------------|---|---|---------------------|-------------|-----------------------|---------|
| | 15 Wochen | | | | | | |
| | V | Ü | P | | | | |

...

| 2. Fachsemester | | | | | | | |
|--------------------------------|-----------|----------|----------|-----|--------|-----|-----------|
| Pflichtmodule | | | | | | | |
| Mathematik II | 4 | 4 | 0 | | K | 120 | 6 |
| Physikalische Chemie | 2 | 1 | 1 | LNW | K | 120 | 5 |
| Organische Chemie | 4 | 1 | 0 | | K | 90 | 5 |
| Sensorik und Lebensmittelrecht | 3 | 1 | 2 | LNW | K | 90 | 5 |
| Spezielle Mikrobiologie | 2 | 0 | 2 | | K | 90 | 4 |
| Fremdsprache* | 0 | 2 | 0 | | oP/LNW | | 5 |
| Summe 2. Fachsemester | 15 | 9 | 5 | | | | 30 |

Köthen, den 25.06.2013

Dr. B. Ladwig
Präsidiälbüro

Hochschule Anhalt
SATZUNG
 zur Änderung der
PRÜFUNGS- UND
STUDIENORDNUNG
 zur Erlangung des akademischen Grades
BACHELOR
 für den Studiengang
INTEGRIERTES DESIGN
(DES)
 vom
13.06.2012

Veröffentlicht in Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 54/2012 vom 07.08.2012.

Aufgrund der §§ 67 Absatz 3 Nr. 8 und 77 Absatz 2 Nr. 1 sowie § 13 Absatz 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt i.d.F. vom 14. Dezember 2010 (GVBl.LSA Nr. 28/2010 S. 600) wird die nachfolgende Satzung erlassen.

Artikel I

(1) Die Anlage 4 der **Prüfungs- und Studienordnung** (Studien- und Prüfungsplan) wird w.f. geändert:

- im 3. Fachsemester wird ein Orientierungsmodul 3 eingefügt;
- dafür entfällt das Wahlpflichtmodul 2 des 3. Fachsemesters;
- im Ergebnis ändert sich die Nummerierung der Wahlpflichtmodule in den nachfolgenden Fachsemestern, es sind im Studienverlauf insgesamt nunmehr 4 Wahlpflichtmodule zu belegen - siehe unten Neufassung der Anlage 4.

(2) In der Anlage 2 der **Prüfungs- und Studienordnung** (Zeugnis) wird analog ein Orientierungsmodul hinzugefügt und ein Wahlpflichtmodul entnommen.

Artikel II

Diese Satzung findet Anwendung auf alle, die ab dem Wintersemester 2013/14 in das 3. Fachsemester des Studiengangs eintreten.

Artikel III

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im „Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Fachbereich Design vom 19.06.2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Anhalt vom 26.06.2013.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt“ Nr. 61/2013 am 27.06.2013.

Köthen, den 26.06.2013

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek
Präsident der Hochschule Anhalt

Neufassung der Anlage 4

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Integriertes Design (BA)

| ... 3. Fachsemester | Semesterwochenstunden | | | | | P.-Vorleistung | Prüfungsart | Zeitdauer der Prüfung | Credits |
|---|-----------------------|---|----|----------|----|----------------|--------------|-----------------------|----------|
| | 15 Wochen | | | 3 Wochen | | | | | |
| | V | Ü | P | Ü | P | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | | | |
| Reflektierte Designkultur | | | 4 | | | | R/H | 10-20 | 6 |
| Wahlpflichtmodule (es sind 2 3 Orientierungsmodule und 2 1 Wahlmodul e zu wählen) | | | | | | | | | |
| Orientierungsmodul 1* (gemäß Katalog) | | | 4 | | | | PRO+P | 10-20 | 6 |
| Orientierungsmodul 2* (gemäß Katalog) | | | 4 | | | | PRO+P | 10-20 | 6 |
| Orientierungsmodul 3* (gemäß Katalog) | | | 4 | | | | PRO+P | 10-20 | 6 |
| + Fachpraktikum | | | | | 10 | | oP | - | |
| Wahlmodul 1 (gemäß Katalog) | | | 4 | | | | E/B | - | 6 |
| Wahlmodul 2 (gemäß Katalog) | | | | | | | E/B | - | 6 |
| Summe 3. Fachsemester (22 SWS) | | | 20 | | 2 | | | | 30 |

* es sind **2 3** Orientierungsmodule (OM) aus unterschiedlichen Studienrichtungen (gemäß Katalog) zu wählen; zu einem OM ist ein Fachpraktikum zu belegen

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|----|--|----|-----|-------|-------|----|
| 4. Fachsemester | | | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | | | |
| Methodologie** | | | 4 | | | | R/H | 10-20 | 6 |
| Wahlpflichtmodule (es sind 1 Großprojekt, 1 Kurzprojekt und 1 Wahlmodul zu wählen) | | | | | | | | | |
| Großprojekt 1 (gemäß Katalog) | | | 8 | | | OM* | PRO+P | - | 12 |
| + Fachpraktikum | | | | | 10 | | oP | - | |
| Kurzprojekt 1 (gemäß Katalog) | | | 4 | | | OM* | PRO+P | - | 6 |
| Wahlmodul 2 (gemäß Katalog) | | | 4 | | | | E/B | - | 6 |
| Summe 4. Fachsemester (22 SWS) | | | 20 | | 2 | | | | 30 |

- * es sind 1 Großprojekt (GP) und ein Kurzprojekt (KP) zu wählen (als PVL muss ein Orientierungsmodul der gleichen Studienrichtung belegt worden sein); zu einem GP ist ein Fachpraktikum zu belegen
 ** die Pflichtmodule Design-Wissenschaften der Semester 4, 5 und 6 (Methodologie, Ethik&Ästhetik, Wissenschaftstheorie) sind austauschbar; bei Wahrnehmung des Mobilitätsfensters sind nur 2 zu belegen

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|----|--|--|-----|-------|-------|----|
| 5. Fachsemester | | | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | | | |
| Ethik & Ästhetik ** | | | 4 | | | | R/H | 10-20 | 6 |
| Wahlpflichtmodule (es sind 1 Großprojekt, 1 Kurzprojekt und 1 Wahlmodul zu wählen) | | | | | | | | | |
| Großprojekt 2 (gemäß Katalog) | | | 8 | | | OM* | PRO+P | - | 12 |
| Kurzprojekt 2 (gemäß Katalog) | | | 4 | | | OM* | PRO+P | - | 6 |
| Wahlmodul 3 (gemäß Katalog) | | | 4 | | | | E/B | - | 6 |
| Optional: Mobilitätssemester ⁱ | | | | | | | | | |
| Summe 5. Fachsemester (20 SWS) | | | 20 | | | | | | 30 |

- * es sind 1 Großprojekt (GP) und ein Kurzprojekt (KP) zu wählen (als PVL muss ein Orientierungsmodul der gleichen Studienrichtung belegt worden sein)
 ** die Pflichtmodule Design-Wissenschaften der Semester 4, 5 und 6 (Methodologie, Ethik&Ästhetik, Wissenschaftstheorie) sind austauschbar; bei Wahrnehmung des Mobilitätsfensters sind nur 2 zu belegen

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|--|-----|--|--|--------------------------|---|----|
| 5. oder 6. Fachsemester | | | | | | | | | |
| Mobilitätssemester ^o | | | | | | | | | |
| Praktikum | | | | | | | | - | 24 |
| Praktikums-Report | | | | 10 | | | H | - | 6 |
| Alternativ: internat. o. dt. Hochschule | | | | | | | wird durch HS creditiert | | 30 |
| Summe Mobilitätssemester | | | | (2) | | | | | 30 |

| | | | | | | | | | |
|--|--|--|----|--|--|-----|-------|-------|----|
| 6. Fachsemester | | | | | | | | | |
| Pflichtmodule | | | | | | | | | |
| Wissenschaftstheorie** | | | 4 | | | | R/H | 10-20 | 6 |
| Wahlpflichtmodule (es sind 1 Großprojekt, 1 Kurzprojekt und 1 Wahlmodul zu wählen) | | | | | | | | | |
| Großprojekt 3 (gemäß Katalog) | | | 8 | | | OM* | PRO+P | - | 12 |
| Kurzprojekt 3 (gemäß Katalog) | | | 4 | | | OM* | PRO+P | - | 6 |
| Wahlmodul 4 (gemäß Katalog) | | | 4 | | | | E/B | - | 6 |
| Optional: Mobilitätssemester ^o | | | | | | | | | |
| Summe 6. Fachsemester (20 SWS) | | | 20 | | | | | | 30 |

- * es sind 1 Großprojekt (GP) und ein Kurzprojekt (KP) zu wählen (als PVL muss ein Orientierungsmodul der gleichen Studienrichtung belegt worden sein)
 ** die Pflichtmodule Design-Wissenschaften der Semester 4, 5 und 6 (Methodologie, Ethik&Ästhetik, Wissenschaftstheorie) sind austauschbar; bei Wahrnehmung des Mobilitätsfensters sind nur 2 zu belegen

| | | | | | | | | | |
|---|--|--|-----|--|----|--|--|--|-----|
| 7. Fachsemester ... | | | | | | | | | |
| Summe Studiengang gesamt (142 SWS) | | | 132 | | 10 | | | | 210 |

ⁱ Mobilitätssemester = Berufspraktikum oder zusätzliche Studienphase an einer deutschen oder ausländischen Hochschule, vergl. § 11 Absatz 4.